Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrhundert

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Alberts-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Bartholomaeus Heinemann.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1909.

Die vollständige Arbeit erscheint unter gleichem Titel als Heft 14 der Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke (Berlin und Leipzig. Verlag von Dr. Walther Rothschild).

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Heinrich Finke.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

I. **Bestand und Überlieferung der Konstanzer Urkunden** 1–5

II. **Bischöfliche Notare und ihr Amt** 6–27

a) Kanzleipersonal . . . . . 6—18

b) Titel der Kanzleibeamten . . . . . 18—20

Titel, Stellung in Zeugenreihen,
Einkünfte als Geistliche und Chorherren.

c) Unterschriften von Notaren und die Frage ihrer Eigenhändigkeit . . . . . 20—24

d) Tätigkeit der Notare . . . . . 24—27

III. **Schriftprovenienz der Urkunden** . . . . . 28—62

Urkundenherstellung durch den Aussteller . . . . . 28—62

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543127_0060

Einleitung.

Nachdem in Norddeutschland schon wiederholt bischöfliches Urkundenwesen untersucht worden ist, lag es nahe, auch ein süddeutsches Bistum nach dieser Seite hin zu behandeln. Für mich als Badener kam in erster Reihe Konstanz in Betracht.

Gegenüber den norddeutschen Arbeiten aber erschwerten verschiedene Umstände meine Untersuchung. Die ehemalige Konstanzer Diözese war eine der größten. Ihr Gebiet, dem jetzt neben den deutschen Bundesstaaten Baden, Hohenzollern, Württemberg und Bayern auch Österreich und die Schweiz angehörten, ergibt von selbst, daß ihr Urkundenmaterial weithin zerstreut ist. Erschwerend war dann, daß es kein Konstanzer Urkundenbuch gibt, daher die Urkunden entweder in vielen Urkundenbüchern versprengt oder überhaupt nicht gedruckt sind.

Als die Arbeit vollständig abgeschlossen war, erschien eine Besprechung Steinackers in MJÖG. XXIX. S. 347ff. über Arbeiten aus dem Gebiet des Privaturkundenwesens. Sie ist für die Methode dieser Spezialforschung zweifellos von Bedeutung. Einige Vorschläge, die er hier macht, habe ich unabhängig von ihm in meiner Arbeit schon durchgeführt; so brauche ich meinen neu eingeschlagenen Weg nicht mehr zu rechtfertigen, nachdem auch ein Kenner dieses Gebietes wie Steinacker auf den nämlichen gewiesen hat. Diese neuen Grundsätze verlangen „Untersuchung der Formeln in engster Beziehung auf die Provenienzgruppen“; ferner meint Steinacker, „die diplomatischen, wie rechtlichen Einzelheiten, die Handlung und Beurkundung betreffen, würden oft mit Nutzen in die Bearbeitung der Provenienzgruppen einbezogen werden.“ Außer-

dem verwirft er mit Recht „die Behandlung der bischöflichen Urkunden als einheitliche Masse“ auch in Bezug auf die graphischen Merkmale, u. a. m. Alles das habe ich, soweit es möglich war, hier durchzuführen gesucht. Mein Plan war von Anfang an, jede Schreibergruppe als Ganzes für sich nach jeder Richtung hin zu behandeln; vor allem auch das Kanzleipersonal genauer festzustellen. Daß bei einer solchen Untersuchung mehr Subjektives mit unterläuft, als bei Arbeiten, die sich in den alten Bahnen bewegen, fühle ich selbst sehr stark.

Meinen Dank für freundliche Beihülfe habe ich auszusprechen: vor allem meinem Lehrer Heinrich Finke, der die Arbeit gegeben und mir bei meinen Untersuchungen mit Rat und noch öfter mit seiner Ermunterung zur Seite gestanden hat; den stets entgegenkommenden Vorständen der unten aufgezählten Archive, die ich benützt habe, vor allem den Herren Archivdirektor Obser und Archivassistent Dr. Baier in Karlsruhe, Archivdirektor von Schneider und Archivrat Dr. Mehring in Stuttgart, Staatsarchivar Dr. Nabholz und Adjunkt Dr. Hegi in Zürich, Staatsarchivar Dr. Meyer und Herrn Schaltegger in Frauenfeld, Staatsarchivar Dr. Herzog in Aarau, Staatsarchivar Dr. Wackernagel in Basel, Reichsarchivdirektor Baumann in München, Archivdirektor Kayser in Straßburg, Archivrat Dr. Tumbült und Kanzleirat Schelble in Donaueschingen, Stadtarchivar Dr. Maurer in Konstanz, den Stiftsarchivaren Ignatius Heß in Engelberg und Dr. Siegfried Christian in St. Paul, die mir neben anderen Urkundenphotographien die Faksimilia Nr. 1 und 12 zum Geschenke überließen.

Freiburg i. B., Juli 1908.

Der Verfasser.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.[1])

KR. = Regesten zur Geschichte der Bischöfe v. Konstanz Bd. I. 1895.
BU. = Urkundenbuch der Stadt Basel.
ThU. = Thurgauisches Urkundenbuch.
WU. = Wirtembergisches Urkundenbuch.
ZU. = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.
FDA. = Freiburger Diözesanarchiv. — NF. = Neue Folge.
MJÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Beyerle = Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371 hrsg. von Beyerle.
B-A. = Badisches Bezirksamt.
O-A. = Württembergisches Oberamt.
Ct. = Schweizerischer Canton.

Siglen für die bischöflichen Schreiber.

Zur Bezeichnung der Schreiber verwende ich den Anfangsbuchstaben des betreffenden Bischofs, unter dem der Schreiber tätig ist. Damit die volle Zahl der unter einem Bischof wirkenden Schreiber leicht erkenntlich sei, führen auch die dem Namen nach bekannten Schreiber diese Bezeichnung (z. B. Notar Ulrich [H. I.]) Um auch sofort erkennen zu lassen, ob ein Schreiber unter mehreren Bischöfen tätig war, setze ich den Anfangsbuchstaben des folgenden Bischofs in Klammer dazu.

D. = Bischof Diethelm 1189—1206.
W. = „ Werner 1206—1209.
K. = „ Konrad 1209—1233.
H. = „ Heinrich 1233—1248.
E. = „ Eberhard 1248—1274.
R. = „ Rudolf 1274—1292.

[1]) Der Abdruck der Urkunden ist nur dann angegeben, wenn er in den Konstanzer Regesten nicht vermerkt ist.

I.

Bestand und Überlieferung der Konstanzer Urkunden.

Gegenüber dem Material norddeutscher Bistümer ist die Überlieferung der Urkunden im Bistum Konstanz im XII. Jahrhundert gering. Besonders vor 1189 ist sie zu klein, um kanzleigeschichtliche Untersuchungen zu ermöglichen. Erst nach 1189, mit der Besteigung des bischöflichen Stuhles durch Diethelm von Krenkingen, setzt eine reichere Überlieferung von Urkunden ein. Deshalb war es zweckmässig mit der Untersuchung erst da zu beginnen.

Auf die einzelnen Bischöfe verteilen sich die nachweisbaren Urkunden nach Originalen und Nichtoriginalen wie folgt:

		Originale.	Nichtoriginale.	Gesamtzahl.
Bischof Diethelm	1189—1206	27	10	37
„ Werner	1206—1209	2	—	2
„ Konrad	1209—1233	77	24	101
„ Heinrich	1233—1248	92	26	118
„ Eberhard	1248—1274	243	66	309
„ Rudolf	1274—1293	194	36	230
		635	162	797

Das Urkundenmaterial liegt nach Staaten geordnet in folgenden Archiven:

Baden: Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen 6, Erzbischöfliches Archiv in Freiburg i. B. 3, Universitätsarchiv Freiburg i. B. 7, Universitätsarchiv Heidelberg 1, Generallandesarchiv Karlsruhe 179, Stadtarchiv Konstanz 9, Klosterarchiv Zofingen-Konstanz 1, Stadtarchiv Überlingen 2, Stadtarchiv und Klosterarchiv Villingen je 1.

Bayern: Reichsarchiv München 8, Germanisches Museum Nürnberg 1, Fürstlich-Thurn-Taxis'sches Archiv in Regensburg 3.

Elsaß-Lothringen: Stadtarchiv Kolmar 1, Bezirksarchiv Straßburg 14.

Hessen: Bodmann-Habel'sches Archiv Seeheim 2, Darmstadt 1.

Italien: Staatsarchiv Turin 2.

Österreich: Stadtarchiv Bregenz 1, Klosterarchiv St. Paul 10, k. k. Haus- und Staatsarchiv Wien 1.

Preußen-Sigmaringen: Regierungsarchiv 3, Fürstl. Hausarchiv 7.

Sachsen: Staatsarchiv Dresden 1.

Schweiz: Staatsarchiv Aarau 33, Stadtarchiv Aarau 1, Pfarrarchiv Baar (Ct. Zug) 1, Staatsarchiv Basel 10, Staatsarchiv Bern 9, Stiftsarchiv Beromünster 5, Pfarrarchiv Bischofszell 2, Stiftsarchiv Einsiedeln 3, Stiftsarchiv Engelberg 5, Staatsarchiv Frauenfeld 63, Stiftsarchiv Frauental (Ct. Zug) 2, Stadtarchiv Klingenau 1, Staatsarchiv Luzern 23, Stiftsarchiv Luzern 1, Klosterarchiv Maggenau 4, Stiftsarchiv St. Gallen 12, St. Peter auf dem Bach (Ct. Schwyz) 1, Staatsarchiv Schaffhausen 6, Klosterarchiv Seedorf (Ct. Uri) 2, Pfarrarchiv Siblingen (Ct. Schaffhausen) 1, Spiringen (Ct. Uri) 1, Staatsarchiv Stans 1, Steina (Ct. Schwyz) 1, Pfarrarchiv Sulgen 1, Stadtarchiv Thun (Ct. Bern) 1, Stadtarchiv Winterthur 1, Stadtarchiv Zug 1, Staatsarchiv Zürich 70, Stadtarchiv Zürich 8, Stadtbibliothek Zürich 5.

Württemberg: Gräfl. Königsegg'sches Archiv in Aulendorf 1, Fürstl. Salm-Reifferscheid-Dyck'sches Archiv in Baindt 5, Gräfl. Quadt'sches Archiv in Isny 3, Staatsarchiv Stuttgart 85, Stadtarchiv Ulm 2.

Von diesen Archiven habe ich folgende nicht benützt[1]):

Baden: Universitätsarchiv Heidelberg 1, Stadtarchiv Überlingen 2.

Bayern: Germanisches Museum Nürnberg 1.

Hessen: Bodmann-Habel'sches Archiv Seeheim 2, Darmstadt 1.

Italien: Staatsarchiv Turin 2.

[1]) Denkt man sich diese nicht benützten Urkunden verteilt auf bischöfliche Schreiber, Empfängerhand und unbestimmbare Hand, so können sie kaum mehr Wesentliches an den Ergebnissen ändern.

Österreich: Stadtarchiv Bregenz 1, k. k. Haus- und Staatsarchiv Wien 1.

Sachsen: Staatsarchiv Dresden 1.

Schweiz: Stadtarchiv Aarau 1, Pfarrarchiv Bischofszell 2, Stadtarchiv Klingenau 1, Stiftsarchiv Einsiedeln 3, Klosterarchiv Maggenau 4, St. Peter a. d. Bach 1, Klosterarchiv Seedorf 1, Spiringen 1, Staatsarchiv Stans 1, Steina 1, Pfarrarchiv Sulgen 1, Stadtarchiv Thun 1, Stadtarchiv Winterthur 1.

Württemberg: Gräfl. Königsegg'sches Archiv in Aulendorf 1, Fürstl. Salm - Reifferscheidt - Dyck'sches Archiv in Baindt 5, Gräfl. Quadt'sches Archiv in Isny 3, Stadtarchiv Ulm 2.

II.

Bischöfliche Notare und ihr Amt.

a) Kanzleipersonal.

Während der Regierung Bischof Diethelms (1189—1206) erscheinen zwei Notare. Der erste Notar, Heinrich, wird in einer Urkunde des Abts von Engelberg KR. 1120, erwähnt. Die Rechtshandlung, über welche die Urkunde ausgestellt wurde, fand in Konstanz statt, vor dem Bischof und den Kanonikern. Dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß der sonst nicht näher bezeichnete Notar der bischöflichen Kanzlei angehört. Er dürfte dann mit einem gleichnamigen Notar identisch sein, der unter dem Vorgänger Bischof Diethelms, Hermann II., im Jahre 1187 in der Bischofsurkunde KR. 1096 erwähnt ist. Nach der Stellung seines Namens unter den Zeugen gehört er wahrscheinlich nicht den Kanonikern an.

Im Jahre 1200, also zehn Jahre nach Heinrich, kommt der zweite Notar vor: „Conradus Rufus“ mit dem Titel „Scriptor episcopi“ in KR. 1163. Unter die Zeugen der Urkunde ist er so eingereiht, daß er zwischen die „canonici de matrice ipsius Constantiensis ecclesie“ und die Äbte geschoben ist. Er ist also offenbar der letzte der Domkanoniker; denn wäre er kein Kanoniker, so würde er wohl kaum vor den Äbten genannt werden. Unter den vielen Konraden, aus denen sich das Domkapitel zusammensetzt, erscheint er später nicht mehr; wenigstens finden wir weder seinen charakteristischen Beinamen noch sein Amt erwähnt.

Unter dem Bischof Konrad[1]) 1209—1233 kommt nur

[1]) In der nur als Kopie erhaltenen Urkunde KR. 1331 kommt der unter den Kanonikern oft genannte „Ruodigerus de Ratirshoven“ vor mit dem

ein Notar vor (KR 1420) und erst gegen Ende seines Episkopates, im Jahre 1231. Er wird unter den Zeugen der Handlung, die in Salem stattfand, genannt als „Hermannus plebanus de Sippelingen notarius episcopi.“

Notar Ulrich.

Die wichtigste Nachricht nnd den Schlüssel zur Lösung aller Fragen über das Notariat Ulrichs erfahren wir aus der Urkunde KR. 1466 (ZU. II. Nr. 499) Graf Hartmanns von Kiburg, 1235 April 10; hierin wird Ulrich zum erstenmal als bischöflicher Notar erwähnt und zwar mit seinem vollen Titel: „magister Ulricus venerabilis in Christo patris et domini Heinrici Constantiensis episcopi notarius et plebanus in Kilcdorf.“ Der Empfänger dieser Urkunde ist der Notar Ulrich in der Eigenschaft als Pfarrer von Kirchdorf, insofern es sich um Abmachungen über den Zehnten seiner Pfarrei handelt. Indem wir so durch diese volle Titelangabe die Identität zwischen Notar Ulrich und Pfarrer Ulrich von Kirchdorf bestimmt wissen, können wir die Spuren nach vorwärts und rückwärts verfolgen. Als Pleban erscheint Ulrich schon vier Jahre vor der oben genannten Urkunde in dem Jahre 1231 (ZU. I. Nr. 471), dann 1232 (KR. 1430). Im selben Jahre wie die Urkunde KR. 1466, etwa drei Monate später, führt Ulrich in der Bischofsurkunde KR. 1468, die er, wie wir später beweisen werden, selbst geschrieben hat, und die ihn persönlich berührt, bloß den Plebantitel, vgl. Bild Nr. 1. Wohl geht ihn der Rechtsinhalt dieser Urkunde nur als Inhaber der Pfarrpfründe in Kirchdorf und nicht als Notar an. Dem kann man die Urkunde des Grafen v. Kiburg KR. 1466 entgegenhalten, die Ulrich auch bloß als Pleban berührte, trotzdem auch sein Notartitel, sogar in etwas feierlicher Form mit angegeben war.[1]) Kurz, aus diesem Beispiel lernen wir, wie ein Notar in einer selbstgeschriebenen Urkunde bei seinem Namen den Beruf verschweigen kann.

Zusatz „qui formam donationis dederat“. Nach den zwei Bedeutungsmöglichkeiten von „forma“ kann die Stelle übersetzt werden: welcher die Schenkungsurkunde übergab, oder: welcher die Schenkung juristisch formulierte.

1) Leider ist diese Urkunde nicht im Original vorhanden, es wäre aber interessant zu wissen, ob auch sie von Ulrich geschrieben worden ist.

Den paläographischen Schlüssel — wenigstens den nächstliegenden — um eine Urkundengruppe der Hand Ulrichs zuzuweisen, gibt die St. Blasische Urkunde (ZU. II. Nr. 506) vom Jahre 1237 März 4. In dieser Urkunde, die keine Beziehung zu Konstanz zeigt, erscheint unter den Zeugen Ulrich als bischöflicher Notar. Ihre Schrift ist identisch mit der einer Konstanzer Urkundengruppe unter Bischof Heinrich. Daraus ergibt sich folgender Schluß: Wenn in der von Konstanzer Hand geschriebenen Urkunde des Abts von St. Blasien auch der Name eines bischöflichen Notars genannt wird, so hat dieser die Urkunde als dritte bekannte Hand geschrieben. Dieser an sich zwingende Schluß wird weiterhin bestätigt, denn die Handschrift dieses Notars findet sich auch in folgenden Urkunden:

ZU. I. Nr. 471 Äbtissin Iudintha von Zürich für St. Blasien.	Actum in abbatia (Zürich)	Unter den Zeugen Ulrico plebano de Kirchdorf.
2 Or. KR. 1418 Bischof Konrad für St. Blasien.	Datum apud Constantiam.	
(ZU. I. Nr. 470) KR. 1424 Bischof Konrad für St. Blasien (betr. st. Blasischen Hof Kirchdorf!)	Datum apud Constantiam.	
KR. 1430 Bischof Konrad für St. Blasien.	Datum apud S. Blasium.	Olrico plebano de Kilchdorf.

Vergleicht man Aussteller und Empfänger dieser Urkundengruppe, so ergibt sich nach der Regel: die Urkunden, welche gleiche Hand aufweisen und verschiedene Aussteller, aber gleiche Empfänger haben, stammen von Empfängerhand — daß diese Urkunden durch den Schreiber des Klosters St. Blasien mundiert worden sind. So war also der bischöfliche Notar Ulrich früher in Diensten St. Blasiens.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es leicht verständlich, wie Ulrich dazu kam, später als bischöflicher Notar eine St. Blasische Urkunde zu schreiben. Aus den uns schon bekannten Urkunden KR. 1424 und KR. 1468 geht hervor, daß St. Blasien Besitzungen in Kirchdorf hatte, wo Notar Ulrich nichtresidierender Pfarrer war. Vielleicht hat sich aus diesem Umstande das Verhältnis Ulrichs zu St. Blasien herangebildet. Bevor wir

Ulrich als bischöflichen Notar kennen, erscheint er nur als Pfarrer von Kirchdorf und nur in St. Blasier Urkunden (ZU. I. Nr. 471, KR. 1430). Aus KR. 1430 erfahren wir, daß er einer in St. Blasien stattgefundenen Verhandlung beigewohnt. Und diese Urkunde hat er auch geschrieben. Da frägt man sich: warum nennt er sich nicht als Notar des Klosters, da er doch dieses Amt inne hatte? Wenn wir die Notarfunktion Ulrichs in St. Blasischen Urkunden nicht wüßten, wäre es fast unerklärlich, wie die Urkunde ZU. I. Nr. 471 entstand. Unter den Zeugen der Rechtshandlung, die in Zürich stattfand, deren zwei Kontrahenten die Abtei Zürich und St. Blasien waren, ist außer Pfarrer Ulrich keine Person genannt, die man zu St. Blasien in Beziehung setzen könnte. Wir dürfen auch schließen, daß die Urkunde bald nach dem „Actum in abbatia" (Zürich) ausgestellt wurde, wenn Ulrich dabei Handlungszeuge war uud die Urkunde geschrieben hat.

Die erste Erwähnung Ulrichs als bischöflicher Notar geschieht 1235 April 10, zwei Jahre später, nachdem Heinrich von Tanne den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte. Die erste Urkunde, die Ulrich als bischöflicher Notar geschrieben hat,[1]) KR. 1468, stammt aus demselben Jahre, zwei Monate nachher. Nimmt man an, daß Ulrich schon einige Zeit vor seiner ersten Erwähnung als bischöflicher Notar tätig gewesen ist, so rückt sein Eintritt in die bischöfliche Kanzlei ziemlich nahe an den Beginn des Episkopats Bischof Heinrichs heran. Er verdankt also seine Berufung offenbar diesem Bischof. Nachdem Ulrich sieben Jahre lang das Notaramt in der bischöflichen Kanzlei inne gehabt hatte und als Einkommen immer noch seine Pfarrpfründe zu Kirchdorf bezog, wurde er im Jahre 1242 unter die Kanoniker des St. Stephanstiftes aufgenommen (KR. 1558); wenigstens wird er hier zum erstenmal unter diesen aufgezählt. Damit hatte er eine weitere Pfründe erhalten. Für das Ansehen seiner Stellung als bischöflicher Notar spricht sein oftmaliges Vorkommen in den Zeugenreihen der Urkunden (ZU. II. 506, KR. 1467, 1479, 1501, 1551, 1558).

[1]) Seltsam ist, daß gerade die erste Urkunde Notar Ulrich so nahe angeht; denn Pleban Ulrich von Kirchdorf in der Urkunde (Bild Nr. 1) ist ja identisch mit dem gleichnamigen Notar.

Mit dem Tode des Bischofs Heinrich scheint Ulrich sein Amt niedergelegt zu haben. Während seine Schreibkollegen unter dem folgenden Bischof (Eberhard 1248—1274) noch weiter tätig sind, erscheint Ulrichs Hand und Name nicht mehr, obwohl er unter dem neuen Bischof noch etwa sechszehn Jahre gelebt hat. Das erfahren wir aus der Urkunde KR. 2095 Bischof Eberhards für Kloster Fischingen vom Jahre 1264 Februar 21, in der die Kirche Dußnang (Ct. Thurgau), deren Rektor der kürzlich verstorbene Notar Ulrich war, dem genannten Kloster übergeben wird. Die betreffende Stelle in der Urkunde lautet: „prefata ecclesia in Tussenach nuper vacante per mortem viri discreti magistri Ulrici quondam notarii, rectoris ecclesie sepefate.“ Da wir so sein Todesjahr wissen, können wir sein Alter ungefähr berechnen. Die erste von Ulrich geschriebene Urkunde stammt aus dem Jahre 1230; nehmen wir an, er war damals 25—30 Jahre alt, so hätte Notar Ulrich etwa ein Alter von 60—65 Jahren erreicht.

Nachdem wir oben erfahren haben, daß Ulrich sich unter Bischof Eberhard als Notar nicht mehr nachweisen läßt, trotzdem er noch lebt, wird man unter diesem Gesichtspunkt in der oben zitierten Stelle manches auffallend finden. Zuerst ist bemerkenswert, daß der Bischof des verstorbenen Ulrich nicht als seines Notars gedenkt, dann ist aber besonders die Bezeichnung „quondam notarius“ zu beachten. „Verstorben“ kann hier quondam nicht bedeuten, sonst wäre es ja doppelt ausgedrückt. Die Stelle besagt deutlich, daß Ulrich bei seinem Tode nicht mehr Notar war, dagegen Rektor der Kirche Dußnang. Die Bedeutung des Wörtchens quondam als „außer Dienst“ treffen wir in dieser Zeit öfters an. Z. B. KR. 2194: Fridericus quondam notarius de Kiburc, KR. 2262: magister Cuno quondam officialis, ZU. VI. Nr. 2167: magister Heinricus de Klingenberg, quondam prothonotarius illustris domini Rudolfi Romanorum regis; quondam kann hier nicht verstorben bezeichnen, da die Personen noch leben, wie sie den Titel „quondam notarius“ etc. führen. So stimmen also die paläographischen und urkundlichen Angaben darin überein, daß Notar Ulrich nur unter Bischof Heinrich in der Kanzlei

tätig war und mit dessen Tod aus der bischöflichen Kanzlei ausgeschieden ist. Freiwillig oder unfreiwillig?[1])

Notar Konrad.

Mit dem Nachfolger Heinrichs, Bischof Eberhard (1248 bis 1274), erscheinen neue Kanzleibeamte, und das spricht auch dafür, daß Notar Ulrich nach dem Tode seines Gönners das Notariat nicht mehr inne hatte. Zwei Jahre nach der Wahl Bischof Eberhards lernen wir einen Notar mit Namen Konrad kennen. Mit dem vollen Titel wird er in KR. 2116 unter den Zeugen genannt: magister Cuonradus canonicus S. Stephani et notarius prefati domini episcopi (Eberhardi). Er gehört demselben Stift an wie Ulrich. Im ganzen erscheint Notar Konrad neunmal in den Jahren 1250—1265.[2]) Ausgenommen KR. 2116 ist sein Titel nie voll angegeben; entweder fehlt der Magistertitel oder seine geistliche Bezeichnung oder beides. Das geschieht sowohl in Urkunden, die aus der bischöflichen Kanzlei hervorgingen, als in denen der Empfänger. Die Urkunde KR. 2116, in der keines von seinen Attributen fehlt, ist eine Reichenauer Abtsurkunde und wohl auch in der Reichenauer Kanzlei mundiert worden.

Einmal steht der Name des Notars mit andern Geistlichen (prepositus, conversus) unter Laien, in der Zeugenreihe der Urkunde KR. 1844. Diese Urkunde wurde aber bezeichnenderweise nicht in der Kanzlei hergestellt, sondern vom Empfänger (Kloster Marchtal.[3]) Im Jahre 1265 war Konrad mit dem

---

[1]) Mit Notar Ulrich ist nicht identisch „Uolricus scriba dictus Spol" in KR. 1619, da er nach dem Tode des Notars Ulrich 1264 noch vorkommt. Nach der einfachen Bezeichnungsweise scriba ist es fraglich, ob dieser Ulrich Spol in Diensten des Bischofs stand. In der Geschichte des Stiftes St. Johann (FDA. NF. IV. S. 31) sagt von ihm Beyerle: „Er muß bei seinem Eintritt (in das St. Johannstift) ziemlich bei Jahren gewesen sein, da er schon 1246 als Notar des Bischofs Heinrich von Tanne auftritt." Auf welche Quelle Beyerle sich stützt, gibt er nicht an. Da die Urkunde KR. 1619 aus dem Jahre 1245 stammt, scheint er sich nicht auf sie zu beziehen.

[2]) KR. 1768, 1844, 1918, 1961, 2035, 2082, 2116, 2119, WU. VI. Nr. 1820. Wahrscheinlich ist er mit dem bischöflichen Schreiber E. IV. zu identifizieren. Siehe S. 39.

[3]) vgl. unter Empfängerurkunden, Gruppe Marchtal.

Dekan von Eßlingen Vermittler im einem Streit, der zwischen dem Kloster Weiler und dem Rektor der Kirche von Nellingen (O-A. Eßlingen) herrschte. (WU. VI. Nr. 1820, KR. 2119).

Notar Manegold.

Neben dem erwähnten Notar Konrad war noch ein anderer tätig, Manegold, der aber nur ein einzigesmal erscheint (KR. 1899 Urkunde Bischof Eberhards für Salem 1255 Nov. 26). Mit Sicherheit ist dieser Manegold aber nicht als bischöflicher Notar zu bezeichnen. Zu den Salemer Klosterbrüdern gehört er auch nicht, weil diese offenkundig von den andern Zeugen getrennt sind. Aus den Zeugennamen, die den Notar Manegold umgeben, kann auch nichts Sicheres geschlossen werden, da sie der Namengebung nach Laien sind. Notar Manegold braucht deshalb durchaus nicht Laie zu sein, da auch daselbst ein Pfarrer unter den Laien vorkommt. Die Schrift dieser Urkunde ist keine mir bekannte Konstanzer Hand und begegnete nur noch einmal in einer bischöflichen Urkunde, auch wieder für Salem (KR. 1739.[1])

Scholaster Burkhard von Hohenfels als Notar.

In dem Abschnitt „Zeugenunterschriften“ weise ich die eigenhändige Unterschrift des Scholasters Burkhard nach und damit auch, daß er der Schreiber einer Urkundengruppe ist, (vgl. Bischöfl. Schreiber EXIII. RII). Er gehört dem

---

[1]) In den Konstanzer Regesten Nr. 2178 ist Friedrich von Kiburg als „Weiland bischöflicher Notar“ bezeichnet. Das kann nicht richtig sein, denn Friedrich von Kiburg war Notar des Grafen Hartmann des Älteren von Kiburg. Die Meinung, daß Friedrich von Kiburg Notar des Bischofs Eberhard gewesen sei, entstand durch falsche Interpretation des ersten Satzes der Urkunde KR. 2178: „Nos Eberhardus Constanciensis episcopus et capitulum notum facimus universis, quod cum Fridericus concanonicus noster quondam notarius de Kiburg . . .“, dadurch, daß „noster“ unrichtigerweise auf „notarius“ statt auf „concanonicus“ bezogen wurde. Inkonsequent wird nun in KR. 2194 Friedrich richtig „quondam notarius“ von Kiburg genannt, weil im Text dieser Urkunde das „noster“ ganz deutlich bei concanonicus steht: „Fridericus quondam notarius de Kiburg, concanonicus noster.“ Einen bischöflichen Notar Friedrich von Kiburg gibt es also nicht.

Ministerialengeschlecht Hohenfels an, dessen Burg bei Sipplingen (B-A. Überlingen) lag, und von der noch eine Turmruine erhalten ist. Dieser Familie entstammte auch der gleichnamige Minnesänger Burkhard von Hohenfels, der urkundlich in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts vorkommt.[1]) Gleichzeitig mit dem Scholaster war dessen Bruder Berthold Domthesaurar in Konstanz (KR. 2244). Die Angaben über den Scholaster Burkhard von Hohenfels in den Konstanzer Regesten sind durch Beyerles Konstanzer Grundeigentumsurkunden zu berichtigen. War dort unter „Magister scholasticus Burchardus“ fast immer der von Hohenfels gemeint, so verteilen sich jetzt nach Beyerle die Namen auf zwei Burkharde: Burkhard von Zofingen und Burkhard von Hohenfels. Sie leben gleichzeitig und, was die Sache noch verwickelter macht, sie sind beide Scholastici gewesen. Man kann also nur die Angaben heranziehen, in denen Burkhard von Hohenfels ausdrücklich als solcher erwähnt wird. Er ist in KR. 1736 im Jahr 1249 März 8. zum erstenmale genannt; dann erscheint er erst 1267 wieder und ist als Bruder des Domthesaurars Berthold bezeichnet. Zwei Jahre später in KR. 2214 kommt sein Name unter Zeugen vor als „Burchard von Hohenvelse den Schuolmaister.“ [2]) Neben dem Amte eines Scholasticus hatte er die Propstei von Bischofzell und wird als solcher erwähnt zwischen 1273 und 1283.[3])

Einen sicheren Beweis, daß der Schreiber der oben erwähnten Unterschrift und Urkundengruppe nicht der Scholaster Burkhard von Zofingen sein kann, gibt die Urkunde Beyerle Nr. 70 a, 1277 Februar 6., wo es heißt: „In domo quondam magistri Burchardi de Zovingen, concanonici nostri.“ Burkhard von Zofingen ist also 1277 tot; während sich die Tätigkeit des genannten Schreibers bis 1283 erstreckt. Da Burkhard von Hohenfels schon 1269 als Scholaster erwähnt wird, kann es der Zofinger nur bis dahin gewesen sein. Und weil

---

1) Pfaff, Minnesang im Lande Baden S. 36.

2) In den Konstanzer Regesten Nr. 2214 und im Register ist der Titel Schuolmaister irrtümlich zu Walko statt zu Burkhard bezogen.

3) Beyerle Nr. 64, KR. 2591.

sein Name von da an nicht mehr unter den Lebenden vorkommt, dürfte er wohl schon vor 1269 gestorben sein.

Nur zweimal kommt der Name Burkhard in den von ihm selbst geschriebenen Urkunden vor: In KR. 2214, einer mittelhochdeutschen Urkunde Bischof Eberhards 1269 für Ritter Walther von Klingen und in KR. 2279 Urkunde Bischof Eberhards für St. Gallen 1271 Februar 9., wo er eigenhändig unterzeichnete. Seine Notariatstätigkeit fällt in das Episkopat der beiden Bischöfe Eberhard und Rudolf.

Notar Heinrich.

Notar Heinrich war „ein angesehener Geschlechtersohn“;[1]) seine in Konstanz ansäßige Familie stammte dem Namen nach von einem Ort Denkingen[2]) (B-A. Pfullendorf oder O-A. Spaichingen). So oft wie er, ist kein bischöflicher Notar genannt. Nicht weniger als 31 Mal[3]) finden wir ihn erwähnt, und zwar erscheint er innerhalb des Zeitraumes 1269—1285; er ist also Notar der beiden Bischöfe Eberhard und Rudolf gewesen. In Konstanz besaß er auch eigene Kanonikatswohnung (sog. curia), in der die der Urkunde ZU. IV. Nr. 1584 zu Grunde liegende Handlung sich abspielte. Außer mit dem Familiennamen nannte er sich nach den verschiedenen Pfründen, die er inne hatte. In den Jahren 1271 und 1272 wird er als „canonicus Thuricensis“ genannt (KR. 2292; ZU. IV. Nr. 1490). Seit 1273 erscheint Heinrich als Kanonikus am Stift St. Johann zu Konstanz. Diesem widmete er sich so eifrig, daß er den Gründern des Stifts beigezählt wurde.[4]) Nach dem Liber

---

[1]) FDA. NF. Bd. IV. S. 36. vgl. ebenda sein Siegel.

[2]) Auffallend ist, daß von 1278 an der Geschlechtsname sich fast ausnahmslos bei der Namengebung findet, während er vorher in der Verbindung mit dem Notarstitel nur einmal erscheint.

[3]) ZU. III. Nr. 1117; KR. 2228 (ZU. IV. Nr. 1423); KR. 2262 (ZU. IV. Nr. 1439); KR. 2297 (ZU. IV. Nr. 1475); KR. 2306; ZU. IV. Nr. 1490; KR. 2312; KR. 2326 (WU. VII. Nr. 2325); Beyerle Nr. 64; ZU. IV. Nr. 1584; KR. 2386; Liber decimationis (1275) in FDA. Bd. I. S. 62, 63, 111, 127, 214; KR. 2420; WU. VII. Nr. 2587; KR. 2425; KR. 2453; KR. 2455; KR. 2473; KR. 2478; KR. 2495; KR. 2509; KR. 2573; KR. 2591; KR. 2599; KR. 2607; KR. 2627; KR. 2628.

[4]) FDA. NF. Bd. IV. S. 37.

decimationis[1]) besaß Notar Heinrich um 1275 die Pfarrpfründen in Fulgenstadt (O-A. Saulgau), den Ertrag der St. Nikolauskapelle in Pfullendorf, die Pfründe der Kirche in Brochenzell (O-A. Tettnang), Ermatingen und St. Johann auf Reichenau. Etwas später, 1278, wurde er in das Stift Beutelsbach (O-A. Schorndorf) aufgenommen, wobei besonders betont wird, daß: „etsi is ecclesiae in B. non praesens sit futurus, cum ceteris canonicis per juramentum abesse non liceat.“[2]) Mit Ausnahme der Beutelsbacher Pfründe scheint Notar Heinrich all die übrigen Pfründen gleichzeitig besessen zu haben, und man könnte sein offenbar sehr hohes Einkommen mit Hülfe der im Liber decimationis angegebenen Zahlen ungefähr berechnen.

Als Notar führt Heinrich verschiedene Titel: notarius episcopi, notarius juratus, notarius publicus et juratus. Die beiden letzten erscheinen lediglich in seinen Unterschriften,[3]) die, wenn sie auch nur zum Teil eigenhändig sind, doch zeigen, daß er besonderes Gewicht auf sie legte. Demnach war Heinrich nicht nur bischöflicher, sondern auch öffentlicher und vereidigter Notar.[4]) Als solcher hat er vielleicht in Bologna studiert. Von dieser Universität bemerkt Beyerle:[5]) „Über zwei Jahrhunderte hindurch war die berühmte italienische Stätte der Wissenschaft die Pflanzschule der Konstanzer Theologen, denen eigene Mittel oder entsprechende Pfründeinkommen das Studium ermöglichten.“ Leider erfahren wir nicht, von wem (Kaiser oder Papst) Heinrich zum „notarius publicus“ ernannt worden ist. Ferner wissen wir nicht, ob die rechtliche Stellung dieses deutschen Notars der eines italienischen entsprach. Die Kompetenzen, die vielleicht seinem Titel entsprechen, sind etwa folgende: Er unterschreibt im Auftrage Konstanzer Kanoniker bischöfliche Urkunden, „ad exprimendum plenius ipsorum circa premissa consensum.“ Ferner mundiert er als dritte bekannte Hand Urkunden für Kloster Reichenau und

---

1) FDA. I. S. 111, 127, 214.

2) KR. 2453.

3) KR. 2326, 2420, 2455, in den Jahren 1273, 1276, 1278.

4) Das dürfte wohl der früheste Nachweis eines öffentlichen Notariates in Konstanz sein.

5) FDA. NF. Bd. IV. S. 17.

Konstanzer Mitkanoniker. Und, was am interessantesten ist, er schreibt Anklageschriften.[1]) Diese Urkunden sind aber nicht etwa Notariatsinstrumente; sie sind nicht in seinem Namen ausgestellt, der ihnen wie in Italien öffentliche Glaubwürdigkeit verleihen würde. Also gerade das Wesentliche des öffentlichen Notariats finden wir bei diesem Notar nicht, soweit unsere Quellen berichten.

Die Urkunden, die Notar Heinrich als dritte bekannte Hand geschrieben hat, sind vielleicht Erzeugnisse seines öffentlichen Notariats, da ein „notarius publicus" nicht nur „instrumenta publica", sondern auch „instrumenta privata" herstellt. Und vielleicht haben die ersten öffentlichen Notare in Deutschland, als dieses Institut noch nicht wie in Italien eine öffentliche Stellung einnahm, meist nur „instrumenta privata" geschrieben.[2]) Wichtig ist nun ferner, daß dieser erste uns bekannte öffentliche Notar zugleich „Prokurator", d. h. Anwalt zweier Klöster war. Beyerle[3]) erzählt von Heinrich, daß er Anwalt des Klosters Salem bei der Konstanzer Kurie gewesen sei; dem entsprechend erscheint er auch gerade in Bischofsurkunden für Salem besonders häufig als Zeuge. In KR. 2312 wird die Ernennung eines „magister Heinricus scriba de Constantia" zum Prokurator des Kloster Wiblingen (O-A. Laupheim) dem Bischof Eberhard angezeigt.[4]) Die Identität dieses Heinrichs mit dem gleichnamigen bischöflichen Notar ist wahrscheinlich, da Heinrich von Denkingen geborener Konstanzer war. Wie andere Kanoniker von Konstanz, z. B. Heinrich de Capella, so hat auch Heinrich von Denkingen Geldgeschäfte besorgt bei der Einziehung des bekannten Zehnten, den Papst Gregor X. zur Unterstützung eines Kreuzzuges verkündet hatte.[5])

---

1) vgl. bischöflicher Schreiber E. XVI. (R. IV.) S. 49 ff.

2) vgl. unten Urkundenherstellung durch dritte bekannte Hand „Notar Heinrich von Bartelstein."

3) FDA. NF. Bd. IV. S. 37.

4) Die Urkunde ist auch insofern interessant, als wir hier die Pflichten und Kompetenzen eines „verus procurator" erfahren.

5) FDA. I. S. 62/63.

Seine letzte Ruhestätte fand Notar Heinrich als „alter Anwalt“ des Klosters in Salem.[1])

Notar Nikolaus.

Verhältnismäßig wenig wird der Name des Notars Nikolaus erwähnt, obschon er die meisten Urkunden gegenüber allen andern mundiert hat.[2]) In den von ihm geschriebenen Urkunden sucht man seinen Namen vergebens. In Zeugenreihen, wo gewöhnlich die Namen der Notare erscheinen, finden wir ihn nur einmal erwähnt,[3]) und hier steht „magister Nycolaus notarius“ als letzter unter den „Clerici.“ Sonst erfahren wir seinen Namen nur noch in zwei eigenhändigen Unterschriften, durch welche er Urkunden fremder Personen im Auftrage des Bischofs bekräftigt. Diese Unterschriften fallen in die Jahre 1287 und 1291.[4]) Notar Nikolaus ist also zwischen 1278 und 1291 urkundlich nachweisbar. Durch die erste Unterschrift, die allein noch im Original erhalten ist, können wir ihm eine Urkundengruppe zuweisen, welche die Zeit 1274—1291 umfaßt; und zwar fällt seine erste Urkunde 4 Jahre vor seine erstmalige Namensnennung, und seine letzte Urkunde ist einen Monat früher ausgestellt, bevor er zum letztenmal erwähnt wird. Die Urkunden Nicolaus' umfassen beinahe das Episkopat Bischof Rudolfs (1274—1293). Man beachte, daß die Urkunden dieses Notars gleich im Anfang von Rudolfs Episkopat auftauchen, wo dieser noch „electus“ war. Da Notar Nikolaus weder urkundlich noch paläographisch vor Bischof Rudolf nachzuweisen ist, so dürfen wir annehmen, daß er erst durch ihn in die bischöfliche Kanzlei kam.

Seinem Herrn, dem er diese Stelle verdankte, stand er vielleicht auch persönlich nahe, da er ihn auf seinen weiten Visitationsreisen begleitete. Ja, die Mehrzahl der Urkunden des Notars Nikolaus sind fern von Konstanz entstanden: 11 wurden in Konstanz, 23 an fremden Plätzen ausgestellt. Unter diesen Orten fallen besonders Städte auf wie: Basel

---

1) FDA. NF. IV. 37.
2) vgl. S. 51 f.
3) KR. 2477 vom Jahre 1278.
4) ZU. V. Nr. 1999, ZU. VI. Nr. 2167.

(auch Kleinbasel: Basilea Const. Diocesis), Thun (Ct. Bern), Burgdorf (Ct. Bern), Sempach (Ct. Luzern), Zürich, Arbon. Diese Namen kommen öfters in verschiedenen Zeiten vor, so daß wir mehrere Reisen nach diesen entlegenen Städten voraussetzen müssen. In Basel war Notar Nikolaus in den Jahren 1282 und 1291; in Thun anno 1282 sogar zweimal, im Frühjahr und schon wieder im Sommer. Das zweitemal läßt sich die Reise ein Stück weit verfolgen, indem am 12. Juli in Thun eine Urkunde Nikolaus', ausgestellt ist, die folgende am 14. Juli im nahen Burgdorf. Das Seltsame bei diesen beiden ist, daß ihre Empfänger die Klöster Salem und Bebenhausen sind, die beide östlich von Konstanz liegen, sodaß ihre Beauftragten dem Bischof weit nachreisen mußten. Die längste Reise, auf der Notar Nikolaus seinen Herrn begleitete, war die auf das Nationalkonzil zu Würzburg im Jahre 1287, wo er die Ablaßurkunde KR. 2656 mundierte. In den Urkunden des Notars Nikolaus kommen Rheinau (Ct. Zürich) und Wäldi[1]) (Ct. Thurgau) auffallend häufig als Ausstellungsorte vor. In Wäldi hielt sich der Bischof deshalb so oft auf, weil er dort von seinem Vorgänger her einen Hof besaß. Der Notar blieb also auch auf dem Lande in der Umgebung des Bischofs.

b) Titel der Kanzleibeamten.

Der gebräuchlichste Titel für die Kanzleibeamten ist „notarius"; er erscheint während des ganzen Zeitraumes (1189—1293). Im letzten Drittel des XIII. Jahrhunderts kommt er auch erweitert vor durch „publicus et juratus" oder „juratus" allein. Diesen volleren Titel führt nur der bischöfliche Notar Heinrich.

Sonst erscheinen noch die Bezeichnungen „scriptor und scriba", die sich in der Bedeutung von „notarius" wohl kaum unterscheiden; denn oft kommen an verschiedenen Stellen für ein und dieselbe Person beide Bezeichnungen vor.[2]) Gerade die Urkunden, in denen die Titel „scriba" „scriptor" erscheinen, gehören nicht zu den Dokumenten, die aus der bischöflichen

---

[1]) ZU. V. Nr. 1850. Anm. 4.

[2]) vgl. Archival. Zeitschrift Bd. XI. S. 8, 9.

Kanzlei hervorgingen; in ihr scheinen also diese Bezeichnungen nicht üblich gewesen zu sein. (KR. 1163, 1619, 2312).

Bei den Namen einiger Notare kommt auch der Titel „magister“ vor. Ob man daraus auf ein Universitätsstudium[1]) schließen soll, ist für diese Zeit fraglich. Bei einigen Notaren ist zu beobachten, daß sie in den von ihnen selbst geschriebenen Urkunden vor ihrem eigenen Namen den Magistertitel weglassen, während in Urkunden anderer Schreiber dieselben „magister“ heißen.[2]) Dem Notar Heinrich, der doch „notarius publicus et juratus“ ist, fehlt gerade in seinen eigenhändigen Unterschriften der Magistertitel.

Innerhalb der Zeugenreihen nehmen oft die Notare einen ganz charakteristischen Platz ein. Bei der Hälfte der Urkunden, unter deren Zeugen Notare erwähnt werden, steht der Notar am Schlusse der ganzen Zeugenreihe, oder eines Teiles davon und zwar so, daß er entweder überhaupt der letzte Zeuge ist, also auch nach den Laien kommt, oder daß er die letzte Stelle der Kleriker oder der geistlichen Gruppe einnimmt, in die er sonst gehört (z. B. Stiftsangehörige). Daß das nicht zufällig ist, zeigen die betreffenden Urkunden, die von diesen Notaren selbst geschrieben sind; sie haben also selbst ihren Namen an diesen auffallenden Platz gestellt. So hat Notar Ulrich in der selbstmundierten Urkunde KR. 1430 sich an die letzte Stelle aller Zeugen, auch hinter die Laien, gesetzt. Am Schlusse der geistlichen Zeugen stehen die Namen Notar Ulrichs, z. B. auch Konrads von Mure in den selbstgeschriebenen Urkunden (ZU. I. Nr. 471, ZU. II. Nr. 612).

Ihrer geistlichen Stellung nach sind die bischöflichen Notare meistens Konstanzer Kanoniker, und zwar gehören sie verschiedenen Chorherrenstiftern an. Conradus Rufus unter Bischof Diethelm ist vielleicht der einzige von ihnen, der dem Domkapitel angehörte. Pfründen an dem St. Stephansstift

---

1) Beyerle (FDA. NF. IV. S. 17) sagt von dem Kanoniker Ulrich von Überlingen: „und hatte, wie sein Magistergrad bezeugt, seine theologischen Studien auf der Universität, wohl zu Bologna, gemacht.

2) Notar Nicolaus KR. 2472; ZU. V. Nr. 1999. Notar Ulrich führt gerade in den selbstgeschriebenen Urkunden nicht den Magistertitel (ZU. I. Nr. 471, KR. 1430, KR. 1468).

haben die Notare Ulrich und Konrad. Der pfründenreichste unter den Notaren ist Heinrich von Denkingen. Er war Inhaber von Pfründen an vier Stiftern: In Zürich, Beutelsbach (O-A. Schorndorf), St. Johann in Konstanz und St. Johann auf der Reichenau. An Stelle von Stiftspfründen beziehen bischöfliche Notare auch Einkünfte von entlegenen Pfarreien. Das ist ein sicherer Beweis, daß sie neben ihrem Notariat nicht etwa das Pfarramt ausüben konnten. So hatte Notar Hermann die Pfarrpfründe in Sipplingen bei Überlingen. Notar Ulrich war Pfarrer zuerst in Kirchdorf (Ct. Aargau), später in Dußnang (Ct. Thurgau). Neben Stiftspfründen bezog Notar Heinrich gleichzeitig Einkommen von drei Pfarreien und einer Kapelle. Von Notar Nikolaus wissen wir nur, daß er Kleriker war.

c) Unterschriften von Notaren und die Frage ihrer Eigenhändigkeit.

Unter den Begriff Notarsunterschriften könnte man auch die namenlosen Rekognitionen fassen, durch welche Urkunden der Empfängerhand vom bischöflichen Notar bestätigt wurden. Darüber habe ich an einer andern Stelle gehandelt.[1]) Hier sollen nur die subjektiv gefaßten und mit Namen versehenen Notarsunterschriften betrachtet werden, ganz besonders in Bezug auf die Frage der Eigenhändigkeit. Dabei werde ich nicht chronologisch verfahren, sondern vom ersten sicheren Falle ausgehen.

In KR. 2455, Urkunde Bischof Rudolfs für Kloster Salem 1278 April 11., erscheint neben andern Zeugenunterschriften auch folgende des Notars Heinrich: „ego Hainricus, notarius juratus, presenti donationi interfui et rogatus a Bertholdo thesaurario etc. (folgen 14 Namen) subscripsi.“ Die Urkunde ist in zwei Originalen von verschiedener Hand erhalten. Von Weech sagt in Cod. Sal. II. Nr. 583 von ihnen, sie seien „beide Salemer Kanzleihand“, das ist aber unrichtig. Ein Original (Bild 2a) ist von Konstanzer Hand und gehört der Gruppe, Schreiber E. XVI., an, nur das andere (Bild 2b)

[1]) vgl. Bischöflicher Schreiber E. IV. S. 40.

ist allerdings Salemer Hand, (Nr. 8). Bei beiden unterscheiden sich die Unterschriften weder in einem Wechsel der Hand, noch der Tinte von dem übrigen Teil der Urkunde: der Textschreiber hat also jeweils auch die Unterschriften geschrieben. Da eines der Originale von einem Salemer Schreiber herrührt, so kann in diesem Fall jener Notar weder die Unterschrift noch die ganze Urkunde geschrieben haben. Beim Konstanzer Exemplar wäre es möglich, daß der Notar mit seiner Unterschrift auch die ganze Urkunde geschrieben habe. Immerhin muß man der Formel „ego H. notarius juratus . . . rogatus a N . . . subscripsi“ nicht unbedingten Glauben schenken.

Von Notar Heinrich besitzen wir zwei weitere Unterschriften, die sich in den Urkunden KR. 2326 und KR. 2420 finden. KR. 2326 aus dem Jahre 1273:

„Ego Hainricus notarius venerabilis patris et domini Eberhardi dei gratia Constantiensis episcopi publicus et juratus de mandato et nomine dominorum meorum Conradi prepositi, Walconis decani, Bertholdi thesaurarii, Burchardi scholastici, Hainrici prepositi sancti Stephani et aliorum de capitulo Constantiensi ad exprimendum plenius ipsorum circa premissa consensum confiteor et protestor me presentibus manu propria subscripsisse.“ (Bild 3.)

KR. 2420 aus dem Jahre 1276:

„Ego Hainricus venerabilis patris et domini Rudolphi dei gratia Constantiensis episcopi predicti notarius publicus et juratus de mandato predictorum dominorum episcopi, Hainrici prepositi, Walconis decani et aliorum omnium et singulorum de capitulo Constantiensi ad exprimendum plenius ipsorum circa premissa consensum profiteor et protestor me presentibus manu propria subscripsisse.“ (Bild 4.)[1])

Im Gegensatz zu den Unterschriften in KR. 2455 ist hier die Eigenhändigkeit in besonders feierlicher Weise betont. Betrachten wir zuerst das paläographische Verhältnis von Subskription und Textschrift, so ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit, daß Unterschrift und Text jeweils von derselben Hand sind, trotzdem einige Verschiedenheiten vorhanden sind, die man als bewußte Spielart bezeichnen kann.

---

1) Die vier Originale von KR. 2420 sind gleichhändig. Über die Schrift des Schreibers E. XVI. (R. IV.) und die Gleichhändigkeit von KR. 2455 Or.A. (Bild 1) und KR. 2420 (Bild 4) vgl. S. 48 f.

Am deutlichsten ist das wahrnehmbar in KR. 2420 (Abbildung Nr. 4.[1])

Wie verhält sich nun die Gleichhändigkeit der angeblich eigenhändigen Unterschriften? Auf diese Frage läßt sich schwer eine bestimmte Antwort geben, da die beiden Unterschriften sehr verschieden aussehen. Es gibt drei Lösungsversuche. Am wenigsten darf man die Eigenhändigkeit eines oder beider Subskriptionen leugnen entgegen der bestimmt behaupteten Eigenhändigkeit. Eine zweite Möglichkeit wäre, daß es zwei Notare mit Namen Heinrich gewesen wären. Allerdings gibt es zwei solche, Heinrich von Denkingen und Heinrich von Capella. Aber von dem letzteren kennen wir seine Schrift, die nicht zu den Unterschriften paßt,[2]) ferner war er Notar des Dompropstes und nicht des Bischofs.[3]) Es bleibt nun noch der dritte Lösungsversuch übrig, die Unterschriften einer und derselben Hand zuzuschreiben, so sehr das Auge dagegen protestiert.

Vergleicht man beide Urkunden miteinander, so glaubt man allerdings einige Gemeinsamkeiten zu finden, ganz besonders in den Textschriften. Dabei muß man noch berücksichtigen, daß der Schreiber von KR. 2420 (Bild 4) ganz verschiedene Handschriften beherrscht. (vgl. S. 48 f). Ferner gibt es Urkunden bei dem Schreiber von KR. 2326 (E. XII. R. I.), die Gemeinsames beider Schriftarten haben, also vielleicht den Übergang darstellen.

---

[1]) Von der Unterschrift in KR. 2326 heißt es in WU. VII. S. 230: „Von hier an eine andere Hand ohne Zweifel die des genannten Notars." Richtig ist, daß die Schrift der Subskription anders aussieht als die der übrigen Urkunde; aber trotzdem ist sie von derselben Hand. Man vergleiche in der Abbildung einige charakteristische Buchstaben: Schluß „S" und die zwei auf verschiedene Weise gemachten „P". Die Subskription ist, gegenüber der Schrift des Urkundentextes betrachtet, nur kursiver mit allen daraus entstehenden Veränderungen. Auch die Unterschrift in KR. 2420 (Bild Nr. 4) zeigt in manchem einen anderen Charakter als die Textschrift, und doch wird man auch hier nicht zwei Schreiber annehmen dürfen.

[2]) vgl. Abbildung FDA. NF. IV. S. 38.

[3]) vgl. Neugart-Mone. Episcopatus Constantiensis Alemannicus etc. Bd. II. Nr. 53.

Wesentlich einfacher ist die Frage über Eigenhändigkeit der Unterschrift bei Notar Nikolaus, nicht nur aus dem Grunde, weil von ihm nur eine Subskription im Original vorhanden ist, sondern auch aus inneren Gründen. Zum Unterschied von den Unterschriften des Notars Heinrich kommen sie nur in nichtbischöflichen Urkunden vor, wodurch sie einen größeren diplomatischen und juristischen Wert erhalten. Die erste Unterschrift (vgl. Abbildung Nr. 5), die in der Urkunde des Edeln von Wädenswyl für das Johanniterhaus in Bubikon 1287 (ZU. V. Nr. 1999) erscheint, lautet folgendermaßen: „Nos R. (Rudolphus) dei gracia Constanciensis episcopus antedictus ad petitionem et instantiam predictorum prenominatum contractum auctoritate ordinaria confirmamus et ratificamus, dantes predictis fratribus potestatem dictas possessiones cum jure patronatus et aliis suis appendiciis adeundi, et in eorum evidenciam presens scriptum nostro sigillo fecimus sigillari et subscripsimus per nostrum notarium Nicolaum.“ Dieser Satz ist von anderer Hand und hellerer Tinte geschrieben, als die übrige Urkunde, und steht in besonders dazu freigelassenem Raum, mitten im Urkundentext; ist also nachträglich hineingeschrieben worden. Die Schrift dieser Subskription finden wir wieder in einer großen Konstanzer Urkundengruppe, die die Zeit 1274—1291 umspannt. Leider ist die zweite Unterschrift nicht im Original vorhanden; sie könnte sonst einen sicheren Beweis für die Eigenhändigkeit geben, wenn sie dieselbe Hand zeigen würde wie die erste Subskription. Sie steht in KR. 2804 (ZU. VI. Nr. 2167.) 1291 September 7., Urkunde der Äbtissin von Zürich für die Abtei Lützel (Elsaß), und hat folgenden Wortlaut: „Ego Nicolaus notarius venerabilis patris et domini Rudolphi, dei gratia Constantiensis episcopi, recepto mandato subscribendi a praedicto domino episcopo, praesentibus manu propria subscripsi, anno domini praedicto 3 id. Sept.“ Die Angabe des Datums der Unterschrift erweckt Glauben an die Eigenhändigkeit, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Subskription drei Tage nach der Mundierung geschah (Datum et actum Thuregi . . . vigilia nativitatis beatae virginis = 8. Sept. Unterschrift des Notars 3 id. Sept. = 11. September). Die Unterzeichnung

durch Notar Nikolaus fand wahrscheinlich nicht in Konstanz statt, da der Bischof, in dessen Auftrag die Unterschrift vollzogen wurde, damals in der Westschweiz sich aufhielt. Am 30. Aug. befindet er sich in Burgdorf (Ct. Bern) und am 17. Sept. in Kerzers (Ct. Freiburg); in dieser kurzen Zeit ist kaum eine Reise nach Konstanz und zurück denkbar. Die beiden Unterschriften des Notars Nikolaus geschahen das erstemal für den Empfänger der betr. Urkunde, Johanniterhaus Bubikon (Ct. Zürich), das zweitemal für den Aussteller der Urkunde, Abtei Zürich, die beide der geistlichen Gerichtsbarkeit des Konstanzer Bischofs unterworfen sind. Daß dieses Verhältnis die Ursache für die bestätigenden Unterschriften ist, erkennt man besonders an der zweiten Urkunde, in der für die in verschiedenen Diözesen gelegenen Beteiligten jeweils der Diözesanbischof durch seinen Notar unterschreibt. Denn für den Aussteller der Urkunde, Abtei Zürich, tut es Notar Nikolaus von Konstanz, für den Empfänger, Kloster Lützel im Elsaß, der Notar des Bischofs von Basel (mit Namen Nikolaus de Wormatia), und zwar einen Tag nach dem Konstanzer. Diese kurze Aufeinanderfolge der beiden Unterschriften ist auffallend. Aber da Bischof Rudolf von Konstanz sich damals in der Nordwest-Schweiz aufhielt, war er ja nicht so weit von Basel entfernt.

d) Tätigkeit der Notare.

Über die Beteiligung der Notare am Mundieren von Urkunden sind die Ansichten geradezu entgegengesetzt. In einer der neuesten Arbeiten über bischöfliches Urkundenwesen, Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Kammin S. 23, formuliert der Verfasser seine Meinung doch wohl zu verallgemeinernd, indem er sich gegen Steinackers Ansicht wendet,[1]) also: „Auch wird der Notar nur in den seltensten Fällen die Urkunde selbst mundiert haben.“ Für

[1]) In MJÖG. XXIX. S. 351 gibt Steinacker Schillmann teilweise Recht und hält den starken Anteil der Notare „an Diktat und Mundierung“ nur für Ausnahmsfälle gegenüber den vielen Empfänger- und Gelegenheitsschreibern. Wenn nun auch diese die Mehrzahl bilden und die Notare im diplomatischen Sinne nicht so zahlreich sind, wird man doch nicht deren Tätigkeit — wenigstens in Konstanz — als Ausnahme bezeichnen dürfen.

das Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrhundert gilt dieser Satz durchaus nicht; denn von drei Notaren, Ulrich, Heinrich und Nikolaus läßt sich bestimmt nachweisen, daß sie Urkunden in mehr oder minder großer Zahl ins Reine geschrieben haben. Besonders der dritte liefert den besten Beweis für eine rege Schreibtätigkeit der Notare, da wir seiner Hand eine Gruppe von ungefähr 40 Urkunden zuweisen können; das ist fast ein Viertel aller Urkunden des Bischofs Rudolf.

Auffallend häufig findet sich in dem Konstanzer Urkundenwesen eine besondere Notarfunktion: Rekognition und Subskription von Urkunden. Die Rekognitionen finden sich bei bischöflichen Vidimusurkunden, die als fertige Wunschzettel zur Bestätigung und Besiegelung eingereicht wurden. Sie enthalten zwar nicht den Namen des betreffenden Schreibers, da aber die Schrift einer dieser Rekognitionen uns aus der eigenhändigen Unterschrift des Notars Nikolaus bekannt ist, wissen wir, daß er die Urkunde beglaubigte.[1]) Die eigentlichen Unterschriften der Notare mit Angabe ihrer Namen enthalten die Zustimmung von dritten Personen zu dem beurkundeten Rechtsgeschäft. Der bischöfliche Notar Heinrich unterschreibt bischöfliche Urkunden im Auftrage von Konstanzer Kanonikern, die dadurch ihre Einwilligung zu dem Inhalt der Urkunde geben. Die namentlichen Subskriptionen des Notars Nikolaus finden sich in fremden Privaturkunden und enthalten die Bestätigung des Bischofs, dessen geistlicher Gerichtsbarkeit einer der Kontrahenten der Urkunde angehört.

Gegenüber dem Urkundenwesen der norddeutschen Bischöfe erscheint in den Konstanzer Bischofsurkunden die Aushändigungsformel „Datum per manus NN.“ nie. Nur kurz wird die Übergabe der Urkunde an den Empfänger erwähnt in Worten wie: „Dedimus, porreximus“ etc. Nie aber wird ein Notar als „Datar“ bezeichnet. Trotzdem wird man diese Funktion den Konstanzer Notaren wohl nicht absprechen dürfen.

Die Urkunden, die von der Hand der bischöflichen

---

1) vgl. Schreiber E. IV. S. 41.

Schreiber herrühren, haben diese sozusagen in verschiedenen Eigenschaften mundiert, nämlich als Schreiber des ausstellenden oder des empfangenden Bischofs und als dritte bekannte Hand. Das erste ist natürlich das gewöhnliche. Die Ausfertigung von Urkunden, die von fremden Personen für den Bischof bestimmt sind, hat einige Male durch bischöfliche Schreiber stattgefunden. Das ist besonders dann der Fall gewesen, wenn die Aussteller über keine eigene Kanzlei verfügten. Sie sind bezeichnenderweise nur Ritter. Ich gebe hier ein Verzeichnis der betreffenden Urkunden mit den Ausstellernamen: KR. 2111 Schreiber E. VIII., Aussteller Ritter Walter von Klingen. KR. 2467 Schreiber E. XIII. (R. II.), Aussteller Ritter Rudolf von Streitberg u. H. von Tettingen. KR. 2462 Notar Nikolaus (R. V.), Aussteller Ritter Werner von Raderach. KR. 2555 Schreiber R. XIII., Aussteller Ritter Marquart v. Kemnat. KR. 2627 Schreiber R. XIII., Aussteller Ritter Ulrich von Bodmann.

Natürlich fertigten die bischöflichen Schreiber als dritte bekannte Hand auch Urkunden für Konstanzer Kanoniker, denen sie zum Teil selbst angehörten, z. B. KR. 1131 Schreiber D. I. KR. 1385 Schreiber K. VIII. Urkunde ZU. IV. Nr. 1609 Schreiber E. XII. KR. 2132 Schreiber E. XIII. KR. 2222 Schreiber E. XV. KR. 2410 Schreiber E. XVI. Urkunde Beyerle Nr. 64 Schreiber R. VI.

Die bischöflichen Notare mundierten nebenbei auch Urkunden, in denen fremde Personen als Aussteller und Empfänger erscheinen; von Notar Ulrich kennen wir schon ein Beispiel, St. Blasische Urkunde (ZU. II. Nr. 506). Andere Fälle sind: KR. 2111 Urkunde H. v. Schmaleck für Kloster Weißenau, Schreiber E. V. Urkunde des Klosters Münsterlingen für den Bürger Konrad von Zürich, Schreiber E. XIII. (R. II.). Urkunde des Abts von Reichenau für den Konstanzer Bürger Hugo Spuol, Schreiber E. XIV. (R. II.). Von Notar Heinrich, Schreiber E. XVI. (R. IV.), zwei Reichenauer Urkunden für Kloster Katharinental und Anklageschrift eines Friederich gegen den Konstanzer Bürger Ulrich von Reutte. Urkunde Luitolds von Regensberg für Kloster Rüti, Notar Nikolaus (R. V.). Urkunde der Herren von Kastel für Münsterlingen, Schreiber R. VII.

KR. 2478 Urkunde Heinrichs des Einsiedlers für Kloster Salem, Schreiber R. X. Diese Urkunden kamen zum größten Teil zufällig in meine Hände. Solche Beispiele ließen sich sicherlich noch vermehren. Immerhin zeigen sie zur Genüge, daß die Schreibtätigkeit der bischöflichen Notare nicht auf die Herstellung bischöflicher Urkunden allein beschränkt war. Wie der Ausstellungsort dieser Urkunden zeigt, und wie auch sonst anzunehmen ist, kamen die Aussteller nach Konstanz, wo die Handlung auch meist stattfand. So ersetzen die bischöflichen Schreiber gewissermaßen den öffentlichen Schreiberstand.[1]) Diese Verbindung von bischöflichem und öffentlichem Notariat finden wir auch in dem Titel des Notars Heinrich von Denkingen, wenn er neben dem Titel eines bischöflichen auch den eines öffentlichen Notars führt. (S. oben).

---

1) vgl. Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. I. S. 472. Das Bedürfnis nach öffentlichen Schreibern . . . wurde zum guten Teil durch städtische Behörden und geistliche Gerichte befriedigt.

III.

Schriftprovenienz der Urkunden.

a) Urkundenherstellung durch den Aussteller.

Schreiber D. I. (W. I., K. I).

KR. 1114 Bischof Diethelm für Kloster Salem. Hoc factum est 1189.

KR. 1121 Bischof Diethelm für Kloster Salem. Acta 1191.

1) KR. 1127 Bischof Diethelm für Domkirche Konstanz. Acta 1192.

2) KR. 1131 Konrad Subcustos für Domkirche Konstanz. Acta in choro Constant. 1192.

KR. 1139 Bischof Diethelm für Kloster Salem (1195).

KR. 1147 Bischof Diethelm für Kloster Salem. Acta 1197.

KR. 1148 Bischof Diethelm für Kloster Reichenau. Actum 1197.

KR. 1164 Bischof Diethelm für Domkirche Konstanz. Acta in civitate Constant. 1200.

KR. 1169 Bischof Diethelm für Kloster St. Urban (Ct. Luzern). Facta 1201.

KR. 1216 Bischof Werner für Domkirche Konstanz. Acta in choro Constant. 1206.

KR. 1244 Or. A. Bischof Konrad für Kloster Salem. Acta 1211.

KR. 1337 Bischof Konrad für Domkirche Konstanz. Facta 1221.

KR. 1341 Bischof Konrad für Kloster Salem. Hec sententia fuit data in capitulo generali. 1221.

---

1) Das Pergament dieser Urkunde war ursprünglich für ein Buch bestimmt, da auf der Rückseite ein Liniensystem mit Kolumneneinteilung eingeritzt ist.

2) Weil die Schlußzeilen, in denen die Bestätigung des während des Actum in Burgund abwesenden Bischofs enthalten ist, keinen Schrift- noch Tintenwechsel aufweisen, wurde die Urkunde erst nach der Rückkehr des Bischofs in einem Zuge geschrieben.

Seltsam ist, daß das Wort „consanguinei", so oft es vorkommt (drei, nicht zweimal, wie Th. U. II. Nr. 64 bemerkt), auf Rasur steht, und ziemlich eng zusammengedrückt. Da es sich hier um Abmachungen über Erbsachen handelt, scheinen andere Personen bedacht worden zu sein, und erst auf den Einspruch der Verwandten hin wurde offenbar diese Stelle geändert.

Schreiber D. I. gehört der Ausstellerhand an, da die Empfänger wechseln. Auch kommt unter diesen das Domstift fünfmal vor. Einmal erscheint auch ein Domherr als Aussteller. Daß unter den 13 Urkunden Kloster Salem 6 mal als Empfänger vorkommt, ist hauptsächlich aus zwei Ursachen zu erklären: Salem ist in der Nähe von Konstanz eines der bedeutendsten Klöster, und sein Archiv hat sich in großer Vollständigkeit erhalten. Der Schriftcharakter ist im allgemeinen der einer etwas steifen Buchschrift. Manchmal, besonders in den großen, etwas feierlichen Urkunden, zeigt die Schrift Tendenz zur scharfeckigen Gotik. Kleiner und flüssiger wird sie in den Urkunden, die sich den andern gegenüber durch kleineres Format auszeichnen, und zwar geschieht dies gruppenartig um die Jahre 1197 (KR. 1139, 1147 und 1148) und 1221 (KR. 1337 und 1341). Diese Urkunden sind dann auch in Querformat gehalten, während der Schreiber sonst die großen Formate der kleineren Breitseite nach beschreibt. In dieselben Gruppen scheiden sich die Urkunden, wenn man sie nach der Art der Besiegelung vergleicht. Die großen, feierlichen Urkunden haben als Siegelbefestigung Seide, die kleineren Pergament und Hanffäden.[1])

Schreiber D. II. (K. II).

KR. 1118 Bischof Diethelm für Propst von Denkendorf 1190.

KR. 1171 Bischof Diethelm für St. Stephanstift zu Konstanz. In secretario Constant. 1201 Juni 24.

KR. 1301 Bischof Konrad für Kloster Salem. Acta in choro Constant. 1217.

Von diesen drei Urkunden war KR. 1171 entweder nie besiegelt, (dann ist es kein eigentliches Original), oder das Siegel wurde mit der Plika weggeschnitten. Die Schrift reicht hart an den Rand. Besonders die zwei ersten Urkunden stehen sich in der Schrift nahe. Die dritte kann kaum von Salemer Hand geschrieben sein, da alle andern Salemer Schriftarten schöner sind als KR. 1301, die den Eindruck einer etwas altertümlichen Schrift macht. Auf dieser Urkunde befindet sich eine gleichzeitige Dorsualnotiz von der Salemer Hand Nr. 3:

---

1) Nur die zwei großen Urkunden KR. 1169, 1216 machen eine Ausnahme, indem sie als Siegelbefestigung Hanf, bezw. Pergament haben.

confirmatio super decimas altmanneshusen C. Constanciensis episcopi.

Schreiber D. III. (K. III).

KR. 1187 Bischof Diethelm für Domkirche Konstanz. Acta in choro Constant. 1204 Juni 27.

KR. 1239 Bischof Konrad für Kloster St. Johann i. Turtal. Acta in aula episcopali 1210 April 8.

KR. 1245 Bischof Konrad für Domkirche Konstanz. Acta in palacio Constant. 1211.

KR. 1327 Bischof Konrad für Konstanzer Domkirche. Acta in palacio Constant. 1220.

KR. 1442 Bischof Konrad für Kloster Stein 1222—1223.

KR. 1417 Bischof Konrad für Spital in Konstanz. Actum publice Constantie 1225.

Diese Schrift hat im allgemeinen ziemlich viel Ähnlichkeit mit der des folgenden Schreibers. Die Dicke der Hauptstriche ist stark im Verhältnis zur Länge. Die Buchstaben *l, d, b* sind oben verdickt und spalten sich zungenförmig. Das Format dieser Urkunden ist ziemlich groß. Das Durchschnittsverhältnis ist etwa 30:40 cm. Als Siegelbefestigung dienen meistens Seidenfäden.

Schreiber D. IV. (K. IV).

KR. 1206 Bischof Diethelm für Kloster Beuron (1189—1206).

KR. 1362 Bischof Konrad für Domkirche Konstanz. Acta in choro Constant. 1224 Mai 28.

Die zweite Urkunde ist feierlicher gehalten als die des Bischofs Diethelm, indem sie eine Invocatio in großer Gitterschrift hat. Die Größenverhältnisse sind fast gleich 1) 17:23; 2) 16:25 cm.

Schreiber K. V.

KR. 1248 Bischof Konrad für das Hochstift Konstanz. Acta in choro Constant. 1212.

KR. 1257 Bischof Konrad für Kloster Kreuzlingen. Facta 1213.

KR. 1259 Bischof Konrad für Kloster Kreuzlingen. Acta 1213.

Viel Ähnlichkeit mit diesen Urkunden hat KR. 1218 Or. B. Bischof Werner von Konstanz für Ursberg (Bayern) 1207 Juli 1.

Schreiber K. VI.

KR. 1309 Bischof Konrad für Ulrich von Glattburg 1218 Juni 1.

KR. 1316 Bischof Konrad für Kloster St. Johann i. Turtal. Acta in secretario Constant. ecclesie maioris 1219 Mai 6.

Schreiber K. VII.

[1]) KR. 1359 Bischof Konrad für Kloster Zürichberg. Acta in loco Embricum 1223 Mai 25.

[2]) KR. 1366 Bischof Konrad für Kloster Rüti (Ct. Zürich). Actum publice 1225 (März 6 — Juli 24).

KR. 1367 Bischof Konrad für Kloster Kreuzlingen. Actum publice in claustro Crucelinensi 1225 (Juli 24 — Sept. 1).

Die Schrift dieser Gruppe ist im Vergleich zu den andern Konstanzer Schreiberhänden etwas altertümlicher und erinnert stark an den Schriftcharakter des 12. Jahrhunderts. Äußerliche Gemeinsamkeiten sind: Anwendung der „litterae grossae" in der Invocatio KR. 1359, oder in den ersten Zeilen KR. 1366 und 1367; alle drei haben keine Plika. Auch in den inneren Merkmalen zeigen sich Gleichheiten, so in den Promulgationen KR. 1359 „notifico omnibus in evum; KR. 1366 notum sit universis in omni evo; KR. 1367 notificamus universis in omni evo." Gleiche Datierungsart haben KR. 1366 und KR. 1367.

Schreiber K. VIII.

KR. 1372 Bischof Konrad für Domkirche Konstanz. Acta in choro Constant. ecclesie maioris 1225 Aug. 2.

KR. 1376 Bischof Konrad für Kloster Petershausen. Acta in ecclesia Uberlingen oppidi 1226 Okt. 28.

[3]) KR. 1385 Propst Heinrich für Domkirche Konstanz. Acta in choro maioris ecclesie 1227 Jan. 19.

Die drei Urkunden haben einige Gemeinsamkeiten in den Formeln: KR. 1372, 1376 auffallende Intitulatio: „ego Chuonradus dei gratia constantiensis ecclesie humilis episcopus." Auch die Arengen und Promulgationen in KR. 1376, 1385 zeigen Ähnlichkeiten.

Die Urkunden der drei ersten Bischöfe, die aus ihrer und der Domstiftskanzlei hervorgegangen sind, bilden in ihrem Formular eine geschlossene Gruppe gegenüber gleichzeitigen Empfänger- und späteren Ausstellerurkunden, sodaß man sie wohl für Produkte einer Kanzleitradition halten und

---

[1]) ZU. I. Nr. 418.
[2]) ZU. I. Nr. 428.
[3]) Beyerle Nr. 11.

man in diesem Sinne von einer gewissen Kanzleimäßigkeit sprechen kann. So kommt nur in den Urkunden Bischof Konrads von Konstanzerhand die Ordnungszahl beim Namen des Bischofs vor. Gemeinsam den Urkunden der drei Bischöfe von Aussteller- und Domstiftshand ist die gehäufte Datierung z. B. KR. 1317 (ZU. I. Nr. 390) Acta etc. anno dominice incarnationis MCCXVIIII, anno decemnovenalis cycli IIII, indictione VII, S. annali littera, epactis III, concurrente I, F. littera dominicali, presidente sedi apostolice Honorio, anno apostolatus eius III, regnante gloriosissimo Romanorum rege Friderico, anno eius VII, gubernantibus nobis Constantiensem kathedram, anno electionis nostre XI, consecrationis vero nostre X.“ Diese ausführliche Datierung findet man in der überwiegenden Mehrzahl der Urkunden von Konstanzer Hand, nur vereinzelt in Empfänger- und unbestimmbaren Urkunden. Im allgemeinen ahmen die Urkunden der Ausstellerhand in inneren und äußeren Merkmalen die deutsche Königsurkunde nach. Das zeigt sich in dem überaus reichen Gebrauch der in Gitterschrift geschriebenen Invocatio „In nomine sancte et individue trinitatis“ und Apprecatio „In domino feliciter Amen“. Andererseits begegnet man der charakteristischen Datierung und der Invokatio der Königsurkunde nicht mehr in den von Ausstellerhand geschriebenen Urkunden Bischof Heinrichs.[1]) Dessen Urkunden haben zum Teil einen anderen Formelbau, indem bei ihnen die Intitulatio von Adresse und Gruß eingerahmt ist. Diese Stellung treffen wir vor Bischof Heinrich nur in Salemer Hand III und bei Notar Ulrich in seinen St. Blasischen Empfängerurkunden, also nicht in den Urkunden der Ausstellerhand.[2]) Das Verschwinden der charakteristischen Datierung und der Invokatio der Königsurkunde, die Änderung im Anfangsprotokoll findet in den Urkunden der bischöflichen Kanzlei plötzlich mit dem Wechsel auf dem bischöflichen Stuhle statt. Diese Wandlung wird man aber eher der Initiative des Notars Ulrich als der des Bischofs Heinrich zuschreiben dürfen, der kaiserlicher Protonotar war;

---

1) Einzige Ausnahme KR. 1551.
2) Einzige Ausnahme KR. 1118.

denn Ulrich kam auch erst durch Heinrich in die bischöfliche Kanzlei und seine St. Blasischen Urkunden haben das neue Anfangsprotokoll, das in den meisten Urkunden Bischof Heinrichs von Ausstellerhand vorkommt. Auch verschwindet es wieder aus den von Konstanzer Schreibern hergestellten Urkunden Bischof Eberhards, unter dem Notar Ulrich nicht mehr tätig war.

Notar Ulrich. (H. I.)

KR. 1418 Bischof Konrad für Kloster St. Blasien.	Datum apud Constantiam 1230 Juli 11.
ZU. I. Nr. 471 Abtei Zürich für Kloster St. Blasien.	Acta in abbatia (Zürich) 1231 März — Sept.
[1]) KR. 1424 Bischof Konrad für Kloster St. Blasien.	Datum apud Constantiam 1231 Okt. 23.
[2]) KR. 1430 Bischof Konrad für Kloster St. Blasien.	Acta apud St. Blasium 1232 Juni 22.
KR. 1432 Bischof Konrad für Kloster St. Blasien.	Datum apud Constantiam 1232 Okt. 4.
[3]) KR. 1468 Bisch. Heinr. f. Kloster St. Blasien u. Pleban Ulrich v. Kirchdorf-Notar Ulrich.	Datum apud Constantiam 1235 Juni 4.
KR. 1475 Bischof Heinrich für Adelheid von Iustingen.	Acta in castro Iustingin 1235 Dez. 31.
KR. 1485 Bischof Heinrich für Deutschhausorden.	Acta in choro Constantiensi 1236 Juli 12.
ZU. II. Nr. 506 Abt Hermann von St. Blasien f. Ritter H. v. Toggwil.	Acta apud Turegum 1237 März 4.
KR. 1533 Bischof Heinrich f. Pleban Ulrich von Seedorf.	Datum Constantie 1241 Feb. 23.
KR. 1552 Bisch. Heinr. f. Kloster Kreuzlingen.	Datum Constantie 1242 Jan. 24.
[4]) KR. 1606 Bischof Heinrich für Kloster Töss (Ct. Zürich).	Datum Constantie 1244 Sept. 30.
KR. 1620 Bischof Heinrich für Kloster St. Blasien.	Datum in cimiterio ecclesie Tuoingin 1245 Juni 16.

Da Ulrich zur Zeit Bischof Konrads noch Notar des Klosters St. Blasien war, und wir in den Datierungszeilen der von ihm geschriebenen Bischofsurkunden KR. 1418, 1424

1) ZU. I. Nr. 470.

2) Stark kursiv geschrieben gegenüber den andern Urkunden.

3) In den Konstanzer Regesten Nr. 1468 heißt Ulrich irrtümlich „von Kirchberg."

4) ZU. II. 610. Datum MCCLXIV verschrieben statt MCCXLIV.

und 1432 (Datum apud Constantiam) keinen Tintenwechsel bemerken, so hat er diese Urkunden offenbar in Konstanz geschrieben. Ihre Schrift sticht wesentlich ab von der jener, die er später als bischöflicher Notar mundiert hat. Ursprünglich schrieb er die Buchstaben *s, p, f, l, b* im Verhältnis zu den andern Buchstaben ausschweifend lang. Später verkürzen sie sich immer mehr; auch der Zeilenabstand verengert sich, und darum liniert er seine Urkunden nicht mehr. Ebenso verkleinert sich mit der Zeit das Format. Über seine Schrift aus der Zeit bischöflicher Kanzleitätigkeit vergleiche man Bild 1. Zuerst wird als Siegelbefestigung Seide, später nur Pergament verwendet. Obgleich wir hier Schreiber und Verfasser identifizieren dürfen, sind keine stilistischen Gemeinsamkeiten in diesen Urkunden zu finden.

Schreiber H. II. (E. I.).

[1]	KR. 1504 Bischof Heinrich für Kloster Kappel (Ct. Zürich).	Datum Turegi 1239 Jan. 20.
	KR. 1519 Bischof Heinrich für Kloster St. Blasien.	Acta apud Constantiam 1240 Jan. 13.
	ZU. II. Nr. 530 Bischof Heinrich für Kloster Töss (Ct. Zürich).	Datum Constantie 1240 Jan. 28.
	KR. 1520 Bischof Heinrich für Propstei Denkendorf (b. Eßlingen).	Acta in maiori ecclesia Constantiensi 1240 März 10.
	KR. 1521 Bischof Heinrich für Kloster Kirchberg (O-A. Sulz).	Datum Constantie 1240 März 11.
	KR. 1522 Bisch. Heinr. f. Münzstätte St. Gallen.	Datum Constantie 1240 April 19.
	KR. 1523 Bischof Heinrich für die Schwestern bei St. Nikolaus in Villingen (Schwarzwald).	Datum Constantie 1240 Aug. 11.
	KR. 1526 Bisch. Heinr. f. Kloster Tennenbach.	Datum Constantie 1240 Okt. 7.
	KR. 1527 Bischof Heinrich für Deutschorden.	Datum Constantie 1240 Dez. 14.
[2]	KR. 1551 Bischof Heinrich für Kloster Kappel (Ct. Zürich).	Acta in secretario Constantiensi 1242 Jan. 21.
	KR. 1555 Bischof Heinrich für Kloster St. Trudpert.	Datum Constantie 1242 Juni 15.
	KR. 1571 Bischof Heinrich für Kloster St. Blasien.	Acta apud Constantiam 1243 März 6.
	KR. 1575 Bischof Heinrich für Kloster St. Peter (Insel im Bielersee).	Datum Constantie 1243 Mai 12.

---

[1] ZU. II. Nr. 519.
[2] ZU. II. Nr. 564.

KR. 1587	Bischof Heinrich für das Chorherrnstift Sindelfingen.	Acta in ecclesia Constantiensi 1243 Dez. 11.
[1]) KR. 1594	Bischof Heinrich für Kloster Rüti (St. Zürich).	Actum Constantie 1244 März 8.
[2]) KR. 1876	Bisch. Eberh. f. Kloster St. Blasien.	Actum Constantie 1255.
KR. 1878	Bischof Eberhard für Kloster St. Gallen.	Datum Constantie 1255 Jan. 19.

Mit der Schrift des Notars Ulrich ist auffällig ähnlich die des zweiten Schreibers unter Bischof Heinrich. War es ein Schüler Ulrichs?

Betrachtet man die Ausstellungsorte, so ist es unter 17 Fällen 16 Mal Konstanz. Gegenüber späteren Zeiten, wo die Bischöfe viel umherreisten, hat hier die Kanzlei einen festen Sitz.

Allein ins Jahr 1240 fallen acht Urkunden. Eine solche rege Schreibtätigkeit ist nur noch von Notar Nikolaus nachweisbar, der aber in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts lebte.[3]) Die Gesamtzahl aller Urkunden Bischof Heinrichs im Jahre 1240 beträgt elf. Also von elf Urkunden hat der Schreiber H. II. (E. I.) acht mundiert; da kann man beinahe von kanzleimäßiger Herstellung sprechen.

Ferner ist der Gebrauch eines gewissen Formulars zu beobachten. Bei 13 Urkunden unter 17 rahmt er die Intitulatio mit der Inscriptio ein. Vier Devotionsformeln benützt er. Erstens: „de patientia dei Constantiensis episcopus"; sie kommt unter den 17 Urkunden neunmal vor; zu dem ist diese Formel außergewöhnlich. [vgl. unten H. III. (E. II.)]; zweitens: „de permissione divina Constantiensis episcopus"; drittens: „miseratione divina Constantiensis episcopus"; viertens:

---

[1]) ZU. II. Nr. 598.

[2]) Abgedruckt ZU. II. Nr. 948. Auf der umgeschlagenen Plika sind noch einige Worte eines weggeschnittenen Textes zu sehen. Von diesem ist allein noch das Wort „spoliavit" zu entziffern, das auch ein einzigesmal im Urkundentext vorkommt. Offenbar besteht ein Zusammenhang zwischen der eigentlichen Urkunde und dem Fragment. Vielleicht ist es nur eine Federprobe, vielleicht aber auch ein Konzept, da das ganze Schriftstück größer war, wie der nachträglich beschnittene Rand der Urkunde zeigt. ZU. bemerkt nichts darüber.

[3]) vgl. unten Bischöfliche Schreiber Notar Nikolaus, der im Jahr 1282 zwölf Urkunden mundierte.

die sonst allgemein übliche Formel „dei gratia episcopus“ verwendet er nur 5 Mal, (in ZU. II. Nr. 530, KR. 1522, KR. 1555, KR. 1876 und KR. 1878). Als Inscriptio benützt er hauptsächlich folgende Formel: „universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis“. Diese erscheint unter 15 allgemein gefaßten Adressen 13 Mal. Als Promulgatio gebraucht er nur eine einzige Formel: „presentes igitur noverint et futuri“. Sie erscheint 6 Mal unter den 17 Urkunden (KR. 1520, 1521, 1527, 1571, 1587); sonst fehlt die Promulgatio. Acht Urkunden schließen mit der Apprecatio „in domino feliciter Amen.“

Schreiber H. III. (E. II.).

KR. 1579 Bischof Heinrich für Kloster St. Blasien.	Acta in maiori ecclesia Constant. 1243 Juni 30.
KR. 1580 Bischof Heinrich für Kloster St. Blasien.	Acta in maiori ecclesia Constant. 1243 Juni 30.
KR. 1581 Bischof Heinrich für Kloster St. Blasien.	Acta in maiori ecclesia Constant. 1243 Juni 30.
KR. 1590 Bischof Heinrich für Kloster Fischingen (Ct. Thurgau).	Acta in secretario Constant. 1244.
[1]) KR. 1709 Bischof Heinrich für Kloster Wettingen (Ct. Aargau).	Datum Constantie 1248 Juni 13.
[2]) KR. 1729 Bischof Eberhard für Kapitel Bischofszell (Ct. Thurgau).	Actum Constantie 1248 Dez. 16.
KR. 1781 Bischof Eberhard für Ritter Heinrich von Lupfen.	Acta in Constantia 1251 März 13.

Der Schriftcharakter dieser Urkunden erinnert sehr an den Schreiber D. III. K. III., nur sind gewisse Eigentümlichkeiten in bewußt gekünstelter Weise stärker ausgeprägt. Die Züge sind noch kräftiger als bei dem Schreiber D. III., besonders die tiefgespaltenen, keulenartigen Oberlängen von *d, b, h, l.*

---

[1]) Abgedruckt BU. I. Nr. 222. Auf der Rückseite des Originals A. findet sich vielleicht eine der ältesten Papstsuppliken: „supp[licat] s[anctitati] v[estrae] frater Wernherus conversus, quatinus istud confirmetis et de verbo ad verbum inseratur tenor iste litteris domini pape.“ In der gewünschten päpstlichen Insertion (BU. I. Nr. 230) wird dieser Wernher wieder erwähnt. Wie er nach Lyon ging um die Papsturkunde zu erlangen, so wird er wahrscheinlich auch nach Konstanz gekommen sein um die Bischofsurkunde zu erwirken. (Im BU. ist supplicare fälschlich mit dem Akkusativ construiert).

[2]) Die Urkunde ist in zwei Originalen erhalten, die von verschiedener Hand geschrieben sind. Schrift von Or. B. unbekannt.

Bei diesem Schreiber begegnen wir zum erstenmal der deutschen Sprache in den Konstanzer Bischofsurkunden (KR. 1781).[1])

Gegenüber andern Urkunden Bischof Heinrichs sticht besonders die in Gitterschrift geschriebene Invocatio „In nomine domini amen“ ab, die unter den sechs lateinischen Urkunden 5 Mal vorkommt. Sie findet sich nicht bei den zwei bischöflichen Schreibern Ulrich[2]) und H. II. Die allgemein gefaßte Inscriptio: „Universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis“ haben vier Urkunden. Als Devotionsformel erscheinen de patientia viermal, divina permissione zweimal. Wie bei H. II. kommt die Apprecatio „in domino feliciter Amen“ häufig vor (4).

In den Text einiger Urkunden der Gruppe H. III. sind Interjektionen der Klage eingefügt, die wohl auf einen gemeinsamen Verfasser zurückgehen. So in KR. 1580: „Attendentes igitur dilectorum in Christo Arnoldi abbatis et conventus sancti Blasii propter malignorum huius temporis hominum incursus, labores non modicos et pressuras quibus (heu religionis observantia) quae satis apud illos viguit huiusque . . .“; KR. 1590: „et dictum heu monasterium longo iam tempore ab insultibus tyrannorum . . . destructum sit et quasi penitus desolatum.“ Ein dritter Weheruf ist allerdings aus der Bibel (Ecclesiastes v. 10) KR. 1579: „cum scriptum sit, vae soli, non habet, si ceciderit, sublevantem et quoniam dictum monasterium sancti Blasii dilectione speciali amplectimur.“ Bei KR. 1590 bezieht Joh. Meyer (ThU. II. S. 543 Anm. 1) die Interjektion heu zu der Devotionsformel de patientia im Titel des Bischofs, indem er sagt: „Dieses heu, ach, o weh stimmt als Interjektion der Wehklage zu dem Ausdrucke de patientia.“ Diese Auffassung ist strittig, ebenso die ThU. II. S. 542, Anm. gegebene Deutung von patientia, da man hinter einer solchen Formel wohl kaum etwas Historisches suchen darf. Doch einerlei; jedenfalls kommt diese Ergebenheitsformel nur bei den zwei bischöflichen Schreibern H. II. und

---

1) vgl. unter Kap. V. Deutsche Sprache in Konstanzer Bischofsurkunden.
2) Urkunden Bischof Heinrichs.

H. III. vor, nie in Empfängerurkunden, aber auch nicht bei Notar Ulrich. Er dürfte also wohl nicht der Verfasser der Urkunden von Gruppe H. II. und H. III. sein. Immerhin zeigen Urkunden aus derselben Kanzlei ein gemeinsames Charakteristikum, das sie von anderen unterscheidet.

Schreiber H. IV. (E. III.).

KR. 1612 Bischof Heinrich für Kloster Fischingen (Ct. Thurgau).	Datum Tannegge 1245.
KR. 1687[1]) Bischof Heinrich für den Klerus von Zürich.	Datum Meersburg 1248 Feb. 9.
KR. 1754 Bischof Eberhard für die Predigerbrüder von Würzburg.	Datum Constantie 1250 April 22.
KR. 1789 Bischof Eberhard für Graf Ulrich von Württemberg.	Datum Constantie 1251 Juli 1.
KR. 1841 Bischof Eberhard für Klostsr St. Urban in Luzern.	Datum Rome 1254 Feb. 19.
KR. 1958[2]) Bischof Eberhard für Kloster Kappel (Ct. Zürich).	Datum Gottelubon 1257 Juni 6.
KR. 1985 Bischof Eberhard für Kloster Adelberg (O-A. Schorndorf).	Datum Ezzelingen 1258 Dez. 26.
KR. 2000 Bischof Eberhard für Kloster St. Gallen.	Acta apud Wilam (Ct. St. Gallen) 1259 Aug. 18.
KR. 2027[3]) Bischof Eberhard für Kloster Töss (Ct. Zürich).	Datum Constantie 1260 Aug. 13.
KR. 2110 Bischof Eberhard für Kloster Weingarten.	Datum et actum Constantie 1265 März 4.

Wie die Ausstellerreihe zeigt, wurde dieser Schreiber von Bischof Eberhard im Jahre 1248 aus der Kanzlei seines Vorgängers übernommen. Seine Urkunden sind bemerkenswert durch ihre Ausstellungsorte. Die erste wurde auf der bischöflichen Burg Tanneg (Ct. Thurgau) ausgestellt, im Jahre 1245. In diese Zeit fällt die Belagerung der benachbarten Stadt Wyl durch den Abt von St. Gallen, der in der Belagerung von Bischof Heinrich unterstützt wurde. Mit Recht nimmt deshalb Joh. Meyer in ThU. II. S. 570 an, daß diese Urkunde während des kriegerischen Ereignisses ausgestellt wurde. In Meersburg und Gottlieben sind Konstanzer Bischofsurkunden

---

[1]) ZU. II. Nr. 712.
[2]) ZU. III. Nr. 1017.
[3]) ZU. III. Nr. 1119.

deshalb so häufig ausgefertigt worden, weil beide Städte zum bischöflichen Territorium gehörten. Besonders in Gottlieben residierte Bischof Eberhard viel, da er der Erbauer der dortigen Burg ist (vgl. KR. 1771). Eßlingen, der Ausstellungsort von KR. 1985, lag am nördlichsten Punkt der Konstanzer Diözese. Es ist interessant, durch KR. 1841 zu erfahren, daß der Bischof einen Schreiber auf seine Romreise mitnahm. Diese Urkunde lehnt sich in inneren und äußeren Merkmalen an die päpstlichen Urkunden an und zwar speziell an die „litterae cum filo serico." Sie hat deren Schlußsätze „Nulli ergo", „si quis autem" und wie diese mit hervorgehobenen Anfangsbuchstaben.

Schreiber E. IV. (Notar Konrad).

Beyerle Nr. 15 Propst Eberhard von St. Stephan für sein Stift. Datum Constantie in ecclesia S. Stephani 1239 Juni 23.

KR. 1744 Bischof Eberhard (ehemals obiger Propst) für Kloster Wald (Hohenzollern). Acta in curia nostra Constant. 1249 Juli 9.

KR. 1816 Bischof Eberhard für Einsiedler H. in der Egge (bei Heiligenberg). Datum Constantie 1253 April 27.

KR. 1879 Bischof Eberhard für Kloster Katharinental (Ct. Thurgau). Datum Constantie 1255 Jan. 23.

KR. 1949[1]) Bisch. Eberh. für Kloster Rüti. Datum Constantie 1257 März 24.

KR. 2338 Bischof Eberhard für Kloster Kreuzlingen, undatiert circa 1259. Urkundentext von Kreuzlinger Hand; von Schreiber E. IV, nur die Rekognition: „prescripta confitemur et protestamur nos vidisse sana et salva nec in stilo filo, pulla seu alia quacumque parte viciata."[2])

KR. 2145 Bischof Eberhard für Kloster Kreuzlingen, undatiert circa 1259. Urkundentext von Kreuzlinger Hand; von Schreiber E. IV. nur die Rekognition: „prescripta confitemur et protestamur nos vidisse sana et salva nec in stilo, filo, Bulla (!) seu alia quacumque parte viciata."[3])

Die Schrift dieses Schreibers ist äußerst fein und zierlich. Als charakteristischen Schmuck verwendet er an dem oberen Bogen der Buchstaben *f* und *s* manchmal zierliche Flämmchen.

Vielleicht kann man Schreiber E. IV. mit Notar Konrad identifizieren aus folgenden Gründen: Die beiden Rekognitionen setzen offenbar einen Notar voraus. Für diese Zeit käme nur Konrad in Betracht. Wie diesen treffen wir E. IV. als

---

[1]) ZU. III. Nr. 1006.

[2]) vgl. Abbildung Nr. 6; ThU. II. Nr. 95.

[3]) ThU. II. Nr. 129.

bischöfliche Kanzleibeamte erst und auch gleich im Anfang des Episkopats Eberhards. Daraus dürfen wir schließen, daß sie Propst Eberhard, als er Bischof wurde, in seine Kanzlei aufnahm. Sie gehören zusammen dem St. Stephanstift an. Unter den Zeugen der Propsturkunde kommen zwei Konrade des St. Stephanstiftes vor. Später (KR. 1768) treffen wir wieder zwei Konrade als Kanoniker desselben Stiftes, von denen einer aber jetzt als Notar bezeichnet ist. Also einer der beiden Konrade in der Propsturkunde dürfte deren Schreiber sein und identisch mit Notar Konrad.

Die zwei letzten Urkunden geben uns ein genaues Bild ihrer Entstehungsgeschichte. Zwei Kreuzlinger Schreiber (vergl. unter Empfängerurkunden) mundierten diese Urkunden, indem sie dabei das gleiche Formular anwandten, ein dem Kreuzlinger Kanzleiwesen besonders eigentümlicher Zug. Die beiden Vidimus-Urkunden werden eingeleitet von der gemeinsamen Formel „Eberhardus dei gratia Constantiensis episcopus universis presens scriptum intuentibus salutem et in domino caritatem. Noverint unversi presens scriptum inspecturi, quod ecclesiam Crucelinensem per appensionem nostri sigilli sic fore privilegiatam protestamur sicut de verbo ad verbum patet in subscriptis.“ Dann folgt die vidimierte Urkunde. Bis hierhin schrieben die Kreuzlinger Schreiber. Daran schließen sich nun, ohne daß die Vidimierung datiert wird, die gleichlautenden Rekognitionsformeln des bischöflichen Schreibers. (vergl. Abbildung 6). Die einzelnen Stadien, wie sie die Urkunden durchmachten, waren also: Abfassung nach gemeinsamem Formular, Mundierung durch zwei Empfängerschreiber, Vorlegung der Vidimus- und vidimierten Urkunden in der bischöflichen Kanzlei durch Kreuzlinger Beauftragte, Rekognoszierung und Besiegelung durch bischöfliche Notare. Man erwartet eigentlich von dem Rekognoszenten, daß er das Datum hinzufüge, denn die Kreuzlinger Schreiber konnten ja die Zeit der Besiegelung oder Übergabe nicht im voraus wissen, und um ein „actum“ handelt es sich bei dem Vidimus ja nicht. Aber wie es scheint, wurde bei Vidimus-Urkunden kein Wert auf Datierung gelegt. Das sehen wir auch bei der Urkunde KR. 2344 (folgender Schreiber E. V.) die, eben-

falls ein Vidimus, aus der bischöflichen Kanzlei hervorging und auch ohne Datum ausgegeben wurde. Eine andere Art der Vidimierung findet sich später unter Bischof Rudolf. Die eigentliche Urkunde wurde vom Empfänger geschrieben, datumlos wie die Kreuzlinger in der bischöflichen Kanzlei eingereicht und von dem Notar Nikolaus aber in der Weise rekognosziert, daß er einfach das fehlende Datum einfügte.[1])

Schreiber E. V.

KR. 1825 Bischof Eberhard für Kloster Luzern 1253 Juli 17.
Or. B. 1891 Bischof Eberhard für Stift Beromünster (Ct. Luzern). Acta apud Tegerwile 1255 Aug. 12.
KR. 1898 Bischof Eberhard für Kloster Petershausen (bei Konstanz). Actum apud Gotteliubon 1255 Nov. 16.
KR. 1954 Bischof Eberhard für Kloster Zofingen (bei Konstanz). Datum Gottelubon 1257 April 15.
KR. 2001 Bischof Eberhard für Kloster Feldbach (Ct. Thurgau). Datum Constantie 1259 Aug. 27.
[2]) KR. 2033 Bisch. Eberh. f. Kapitel Zürich. Datum Mersburc 1260 Dez. 12.
KR. 2059 Bischof Eberhard für Kloster Clingental (B-A. Schopfheim). Datum Constantie 1262 Juni 3.
KR. 2095 Bischof Eberhard für Kloster Fischingen (Ct. Thurgau). Datum Constantie 1264 Feb. 21.
[3]) KR. 2098 Bischof Eberhard für Kloster Katharinental (Ct. Thurgau). Acta in capitulo Constantie 1264 April 1.
[4]) KR. 2111 Ritter Heinr. v. Schmalegg für Kloster Weißenau (O-A. Ravensburg). Acta in curia domini episcopi 1265 März 13.
KR. 2344 Bischof Eberhard für Kloster St. Urban (Ct. Luzern) ohne Datum.

Die Schrift ist eine schöne, große gotische Schrift. Die Urkunden zeichnen sich durch Tintenlinien und durch dreifache Randlinierung aus. Entsprechend ihrem feierlichen Aussehen sind die Siegel mit Ausnahme von KR. 2033 an farbigen Schnüren von Seide und Wolle befestigt.

Schreiber E. VI.

KR. 1827 Bischof Eberhard für Kloster Fischingen (Ct. Thurgau). Actum apud Constantiam in curia nostra 1253 Sept. 27.
KR. 1896 Bischof Eberhard für Stift Beromünster (Ct. Luzern). Datum Gotteliebon 1255 Okt. 6.

---

[1]) vgl. Abbildung Nr. 7; WU. IX. Nr. 3609 bemerkt nichts über das nachgetragene Datum.

[2]) ZU. III. Nr. 1133.

[3]) ZU. III. Nr. 1252.

[4]) WU. VI. Nr. 1800.

[1]) KR. 2057 Bischof Eberhard für Kloster Frauenthal (Ct. Zug). Datum et actum Constantie 1262 April 25.

[2]) KR. 2069 Bischof Eberhard an Papst Urban IV. Datum Constancie 1263 Dez. 8.

[3]) KR. 2100 Bischof Eberhard für Predigerhaus Basel. Datum Constancie 1264 Mai 5.

KR. 2103 Bischof Eberhard für Propstei Zürich. Datum Constancie 1264 Juni 21.

Schreiber E. VII.

[4]) KR. 1868 Bischof Eberhard für Propstei Zürich. Datum Constantie 1254 Okt. 19.

KR. 1873 Bischof Eberhard für Abt und Prior von St. Urban. Datum Winterthur 1254 Dez. 9.

Schreiber E. VIII.

KR. 2014 Bischof Eberhard für Johanniter in Überlingen. Datum Constantie 1260 Feb. 22.

KR. 2127 Bischof Eberhard für Kloster Katharinental (Thurgau). Datum Gottelubon 1266 März 20.

[5]) KR. 2211 Walter von Klingen für Bischof Eberhard. Actum et datum Clingnowe 1269 Mai 11.

KR. 2217 Bischof Eberhard für Kloster Salem. Datum Constantie 1269 Mai 26.

Dieser Schreiber hat auch vertretungsweise die Zeugenunterschriften Nr. 1, 6, 7, 8, in KR. 2266 geschrieben.[6]) Die Urkunden, auf italienischem Pergament geschrieben, haben mit Ausnahme von KR. 2211 alle fast dieselbe Größe.

Schreiber E. IX.

KR. 2051 Bisch. Eberh. f. Ritter Heinr. v. Krenkingen (B-A. Bonndorf). Datum et actum Constantie 1262 Jan. 25.

[7]) KR. 2056 Bischof Eberhard für Kloster Ötenbach (Ct. Zürich). Datum Constantie 1262 April 23.

KR. 2064 Bischof Eberhard für Kloster St. Johann i. Turtal. Datum Constantie 1262 Sept. 3.

---

[1]) Die gleichlautende Urkunde KR. 2048 ist eine Verdoppelung von KR. 2057 infolge verschiedener Lesung des Datums (Jan. und Mai), das an dieser Stelle etwas verdorben ist. Mai ist das richtige Datum. Vgl. ZU. III. Nr. 1180.

[2]) BU. I. Nr. 422.

[3]) BU. I. Nr. 432.

[4]) ZU. II. Nr. 911.

[5]) Nur ein Original vorhanden. Datum: In vigilia pentecoste, Ist von derselben Hand mit anderer Tinte nachgetragen.

[6]) Vgl. unter Kapitel V. Zeugenunterschriften.

[7]) ZU. III. Nr. 1178.

KR. 2065 Bischof Eberhard für Rudolf, Sohn des Pfalzgrafen von Tübingen. Datum Constantie 1262 Sept. 25.

[1]) KR. 2075 Bischof Eberhards Brief an Papst Urban IV. Datum Constantie 1263 Feb. 5.

KR. 2082 Bischof Eberhard für Deutschordenshaus Beuggen. Datum Constantie 1263 April 29.

Schreiber E. X.

[2]) KR. 2089 Bischof Eberhard für Lazariter in Gfenn (Ct. Zürich). Datum Constantie 1263 Dez. 30.

[3]) KR. 2101 Bischof Eberhard für Dekan in Ober-Winterthur. Datum Constantie 1264 Juni.

KR. 2113 Bischof Eberhard für Kloster Katharinental (Ct. Thurgau). Datum et actum Constantie 1265 April 1.

KR. 2117 Bischof Eberhard für Kloster Petershausen (bei Konstanz). Datum Constantie 1265 Mai 29.

KR. 2126 Bischof Eberhard für Kloster Weissenau (O-A. Ravensburg). Acta Gottelubon 1266 März 20.

Schreiber E. XI.

KR. 2119 Bischof Eberhard für Kloster Weiler (bei Eßlingen). Datum apud Constantiam 1265 Aug. 13.

KR. 2207 Bischof Eberhard für Katharinental (Ct. Thurgau). Acta Constantie 1269 April 17.

Schreiber E. XII. (R. I.) (Notar Heinrich).

[4]) KR. 1762 Bischof Eberhard für Dekan in Leutmarken (Ct. Thurgau). Datum Stetten 1265 Aug. 11.

KR. 1809 Bischof Eberhard für Propst von Zürichberg. Datum in Constantia 1267 Nov. 20.

KR. 2257 Bischof Eberhard für Priorin und Konvent der früheren St. Nicolauskapelle in Villingen. Datum Constantie 1270 Juli.

KR. 2258 Bischof Eberhard für den Prozeß zwischen Bischof von Straßburg u. Stadt Mühlhausen. Datum Constantie 1270 Juli 10.

KR. 2285 Bischof Eberhard für Propst und Konvent zu Zürich. Datum Constantie 1271 April 29.

KR. 2289 Bischof Eberhard für Klöster der Augustinerregel. Datum Constantie 1271 Mai 30.

KR. 2295 Bischof Eberhard für Kloster Interlaken. Datum Constantie 1271 Okt. 30.

---

1) ZU. III. Nr. 1208.

2) ZU. III. Nr. 1242.

3) ZU. III. Nr. 1261.

4) Am Schluß von KR. 1762 steht die Kürzung „redd. las.“, was Wartmann unrichtig als „reddidi litteras“ auflöst, statt „reddite litteras“, wie die bekannte Formel lautet.

KR. 2302 Bischof Eberhard für Kloster Datum Constantie 1272 Febr. 8. St. Gallen.

KR. 2309 Bischof Eberhard für Kloster Datum Gotteliubon 1272 Mai 6. St. Michael (Ulm).

KR. 2314 Bischof Eberhard für Graf Datum Constantie 1272 Juli. Alt-Vehringen.

[1]) KR. 2326 Bisch. Eberh. f. Kloster Alpirsbach. Actum Constantie 1273 Jan. 13.

KR. 2332 Bischof Eberhard für Kloster Datum Constantie 1273 Juni 20. Seldenau (Zürich).

KR. 2387 Bischof Rudolf für Stift Datum et actum Constancie 1275 April 13. St. Johann (Konstanz).

ZU. IV. 1609 Dekan Walco u. Propst Heinrich von St. Stephan als Stellvertreter des abwesenden Bischofs Rudolf für Kloster Töss (Ct. Zürich). Acta Constantie 1275 Sept. 15.

Die beiden ersten Urkunden habe ich anders datiert als St. Gallener Urkundenbuch III. Nr. 912 und Züricher Urkundenbuch II. Nr. 850. Da beide als Datierung nur die Indiktionszahl haben, sind je zwei Jahre möglich, KR. 1762: Indictio VIII. 1250 oder 1265, KR. 1809: Indictio XI. 1252 oder 1267. Für die erste Urkunde wählte der Herausgeber des St. Gallener Urkundenbuches das Jahr 1250 mit den Worten: „Die Indictio VIII. weist auf das Jahr 1250, in welchem Eberhard II. Bischof von Konstanz war," obgleich auch noch über 1265 Eberhards Episkopat hinausreichte. Bei der zweiten Urkunde KR. 1809 entschieden sich die Herausgeber für das Jahr 1252 (mit Fragezeichen), indem sie sagen, daß es aus dem Grunde wahrscheinlicher sei, weil die Urkunde das Interdikt Zürichs vorauszusetzen scheint. Aus diplomatischen Gründen glaube ich die beiden Urkunden auf das zweit mögliche Indictionsjahr ansetzen zu müssen. Da die Urkundengruppe, zu der sie paläographisch gehören, um 1270 beginnt, sind die Jahre 1265 und 1267 wahrscheinlicher als 1250 und 1252. KR. 1809 muß nach 1252 fallen, da an ihr das dritte bischöfliche Siegel hängt, das erst seit 1254 April 26. vorkommt.

E. XII. benützt hauptsächlich italienisches Pergament.

---

[1]) Im WU. Bd. VII. ist KR. 2326 irrtümlich als zwei Urkunden abgedruckt unter 1272 und 1273 Jan. 13; denn wenn sich zwei gleichlautende Urkunden, von denen eine nur in Kopie erhalten ist, bei gleichem Tagesdatum lediglich durch das Jahr unterscheiden, so liegt ein Irrtum des Kopisten vor. Ferner ist WU. VII. S. 230, KR. 2326 zu lesen statt 2327.

Als Siegelbefestigung kommt Wolle und Seide nur einmal vor, sonst immer Pergament, und zwar 5 mal abhangend. Die Haupttätigkeit dieses Schreibers fällt in die letzte Zeit Bischof Eberhards; er mundiert unter dem folgenden Bischof noch zwei Urkunden. Die letzte ist ausgestellt in der Zeit, da Bischof Rudolf auf der Reise nach Lausanne begriffen ist, also wo er die Weihe vom Papst empfing. (ZU. IV. Nr. 1609 Anm. 1).

Schreiber E. XIII. R. II. Scholaster Burkhard von Hohenfels.

KR. 2180 Bischof Eberhard und Konstanzer Kanoniker als delegierte Richter des Papstes für den Prozeß zwischen Bischof von Straßburg und Stadt Mühlhausen i. E. Datum Gottelieben 1268 März 23.

KR. 2182 Bischof Eberhard für die Kirche Altdorf (bei Weingarten). Datum Gottelieben 1268 Mai 4.

KR. 2185 wie KR. 2180. Datum Gotteleben 1268 Juni 4.

KR. 2214 Bischof Eberhard für Ritter Walter von Klingen. Vollebracht zu Costinze 1269 Mai 20.

KR. 2216 wie KR. 2180. Datum Constantie 1269 Mai 29/31.

KR. 2218 Bischof Eberhard fürMechtild genannt Sattlerin von Meßkirch. Datum Constantie 1269 Juni 20.

KR. 2220 wie KR. 2180. Datum Constantie 1269 Juli 5.

KR. 2229 wie KR. 2180. Datum Constantie 1269 Okt. 23.

KR. 2233 wie KR. 2180. Actum Constantie 1269 Dez. 4.—5.

KR. 2239 wie KR. 2180. Datum Gotlieben 1270 Jan. 13.

KR. 2241 wie KR. 2180. Datum Constantie 1270 Febr. 12.

KR. 2249 Bischof Eberhard für Konrad v. Gundelfingen (O-A. Münsingen). Datum Gotteliubon 1270 März 16.

KR. 2254 wie KR. 2180. Actum Gotteliubon 1270 Mai 27.

[2]) Zeugenunterschrift in Urkunde KR. 2266 vom Jahre 1270 Okt. 26.

[3]) KR. 2279 Bischof Eberhard für Kloster St. Gallen. Acta apud Arbonam 1271 Febr. 19.

KR. 2467 Ritter Rudolf von Streitberg u. Heinrich von Tettingen für Bischof Rudolf von Konstanz. Datum Constantie 1278 Mai 23.

KR. 2468 Bischof Rudolf für R. v. Streitberg u. H. v. Tettingen. Datum Constantie 1278 Mai 23.

KR. 2503 Bischof Rudolf für Stift Beromünster (Ct. Luzern). Datum Constantie 1279 Juli 19.

[4]) KR. 2515 Bischof Rudolf für Ritter Luitold von Regensberg. Actum et datum Constantie 1280 März 25.

KR. 2518 Bischof Rudolf für Kloster Kreuzlingen. Datum Constantie 1280 Mai 1.

---

2) vgl. Bild Nr. 12. Kapitel V, Zeugenunterschriften.

3) vgl. Bild Nr. 13. Kapitel V, Zeugenunterschriften.

4) WU. VIII. Nr. 2952.

Or. Cantonsarchiv Frauenfeld Kloster Münsterlingen für den Handwerker Konrad von Zürich und seine Frau. Actum et datum Constantie 1282 Jan. 23.
KR. 2545 Bischof Rudolf für Kloster St. Agnes in Schaffhausen. Datum Constantie 1282 Febr. 26.

Eine verhältnismäßig große Zahl von Urkunden ist uns also von der Notartätigkeit Burkhards erhalten. Etwas auffallend ist die Lücke zwischen den Jahren 1271 und 1278. Fast die Hälfte der Urkunden betrifft den Prozeß zwischen Stadt Mühlhausen und Bischof von Straßburg, in dem als päpstliche delegierte Richter Bischof Eberhard von Konstanz und zwei Konstanzer Kanoniker walten. Die erste dieser Prozeßurkunden hat den Formelbau der geistlichen Gerichtsurkunde und beginnt mit der üblichen Formel: „comparentibus coram nobis." Auch die andern Prozeßurkunden sind meist nach einem Schema abgefaßt. Die zweitletzte Urkunde, deren Aussteller und Empfänger nicht der Bischof ist, berührt Konstanz insofern, als in ihr erwähnt wird, daß der Bischof zu dem Rechtsgeschäft die Zustimmung gegeben hat. Da zudem die Urkunde auch in Konstanz ausgestellt ist, so kann sie leicht ein bischöflicher Schreiber als dritte bekannte Hand mundiert haben. Die Mehrzahl der Urkunden ist auf italienisches Pergament geschrieben. Als Siegelbefestigung dient meistens ein abhängender Pergamentstreifen.

Schreiber E. XIV. (R. III).

KR. 2188 Bischof Eberhard für Stift St. Johann (Konstanz). Actum et datum Constantie 1268 Juni 24.
[1]) Or. A. Cod. Sal. I. Nr. 369 Bisch. Eberhard für Kloster Salem. Datum Constantie 1270.
[2]) KR. 2268 Bischof Eberhard für Kloster Lorch (O-A. Welzheim.) Datum et actum Constantie 1270 Dez. 15.
[3]) KR. 2297 Bischof Eberhard für Propstei Zürich. Data Constantiae 1271 Dez. 22.
KR. 2318 Bischof Eberhard für Kloster Reichenau. Actum et pronunciatum Gotliebon in camera episcopi 1272 Aug. 3.

---

[1]) Or. B. dieser Urkunde ist von Salemer Hand VIII. geschrieben.

[2]) KR. 2268 (WU. VII. Nr. 2183) und KR. 2318 Originale, B., C. sehen sich besonders ähnlich und zeichnen sich den andern Urkunden gegenüber durch reichere Verzierung aus.

[3]) vgl. Abbildung Nr. 14.

KR. 2386 Bischof Rudolf für Kloster Feldbach (Ct. Thurgau). Datum et actum apud Constantiam in curia Hainrici nostri notarii 1275 März 30.
WU. VIII. Nr. 2859 Bischof Rudolf für Kloster Weingarten. 1279 Jan. 15.
KR. 2505 Bischof Rudolf für Kloster Datum et actum Constantie 1279 Sept. 5. Katharinental (Thurgau).
Or. Generallandesarchiv Karlsruhe (V. Konstanz 604). Abt Albert von Reichenau für den Konstanzer Bürger Hugo Spuol. Datumlos.[1])

Die Schrift hat viele Ähnlichkeit mit der von E. V. Auch sie ist eine gotische Buchschrift. In feierlichen Exemplaren zeichnet sie sich durch diplomatisch verzierte Oberlängen aus. Wie die Schrift so sind auch die Formate groß. Da sie im allgemeinen so feierlich gehalten sind, kommen nur farbige Stoffe (Seide und Wolle) als Siegelbefestigung vor. Die zweite Urkunde allein, die auch sonst durch ihre Einfachheit von den andern absticht, hat Pergamentstreifen.

Schreiber E. XV.

KR. 2222 Domherr Walco für das Leprosenspital bei Kreuzlingen. Acta .... in capitulo nostro Constantiensi 1269 Juli 24.
[2]) KR. 2228 Bischof Eberhard für Kloster Kappel (Ct. Zürich). Acta Clinginowe 1269 Sept. 25.
KR. 2231 Bischof Eberhard für Stift Bischofszell (Ct. Thurgau). Datum Constantie 1269 Nov. 29.

Notar Heinrich, Schreiber E. XVI. (R. IV.[3])

[4]) KR. 2263 Bischof Eberhard für die Domkirche. Acta in palacio nostro 1270 Sept. 8.
[5]) Zeugenunterschrift des Custos Conrad in KR. 2266 im Jahr 1270 Okt. 26.
Or. Kantonsarchiv Frauenfeld, Abt Albert von Reichenau für Kloster Katharinental (Thurgau). 1273 März 9.
KR. 2331 Bischof Eberhard für Kloster Feldbach (Thurgau). Datum et actum Constantie 1273 Mai 23.
KR. 2360 Bischof Rudolf für Kloster Feldbach. Acta apud Constantiam 1274 Aug. 1.

---

1) Die Urkunde ist unvollständig. Vom Datum sind nur die drei Worte geschrieben: „acta sunt hec", dann bricht die Urkunde ab, und es bleibt noch ein Raum für drei Zeilen frei. Natürlich ist sie noch nicht besiegelt, aber es ist schon eine Plika gebogen, in der sich auch schon Siegellöcher befinden.

2) ZU. IV. Nr. 1423.

3) Schreiber E. XVI. ist wahrscheinlich identisch mit E. XII. vgl. S. 22.

4) Beyerle Nr. 59.

5) vgl. Abbildung Nr. 12 und Kapitel V. 3. Zeugenunterschriften.

	Or. Kantonsarchiv Frauenfeld, Abt Albert von Reichenau für Katharinental.	Datum et actum Augie 1275 Dez. 23.
	KR. 2410 Albert u. Heinrich von Hugelshofen f. Domkanoniker Rupert v. Tannenfels.	Acta Gottelieben in camera episcopi 1276 April 22.
1)	KR. 2413 Bischof Rudolf für Kloster Bebenhausen (O-A. Tübingen).	Datum Constantie 1276 Mai 23.
2)	2 Or. KR. 2414 Bischof Rudolf für KlosterBebenhausen (O-A. Tübingen).	Datum Constantie 1276 Mai 23.
3)	KR. 2415 Bischof Rudolf für Kloster Weingarten.	Datum Constantie 1276 Mai 25.
4)	2 Or. KR. 2416 Bischof Rudolf für Kloster Heiligkreuztal (O-A. Riedlingen).	Datum et actum Gottelieben 1276 Mai 25.
5)	4 Or. KR. 2420 Bischof Rudolf für Kloster Schuttern (BA. Lahr).	Datum et actum Constantie 1276 Aug. 8.
6)	Or. A. KR. 2455 Bischof Rudolf für Kloster Salem.	Actum et datum apud Constantiam 1278 April 11.
7	KR. 2472 Bischof Rudolf für Kloster Zofingen (Ct. Aargau).	Acta coram nobis (-episcopo) apud Waeldiu 1278 Juli 8.
8)	KR. 2474 Bischof Rudolf für Kloster Zofingen (Ct. Aargau).	Acta apud Rinaugiam 1278 Juli 23.
9)	Fragment einer Anklageschrift des Friedrich . . .? gegen den Konstanzer Bürger Ulrich genannt von „Rute“ wegen Wuchers, eingereicht bei dem geistlichen Gericht in Konstanz.	Porrectus est MCCLX. . . . Freitag nach Letare.

Wie bei keinem andern Schreiber ist bei diesem die Beobachtung zu machen, daß ein und dieselbe Hand verschiedene Schriftarten beherrscht. Man kann etwa drei Schrifttypen unterscheiden: 1. eine kleine flüchtige Schrift kurvisen Charakters, vgl. Abbildung Nr. 4, 9; 2. der Gegensatz dazu, eine feierliche Schrift, die an Buchschrift erinnert; jeder Buchstabe steht isoliert da, vgl. Bild 2a; 3. der dritte Typus liegt zwischen den beiden andern, vgl. Bild Nr. 8b. Hält man Typus 1 und 2 nebeneinander, so glaubt man kaum, daß

---

1) WU. VII. Nr. 2588.
2) WU. VII. Nr. 2589.
3) WU. VII. Nr. 2592.
4) WU. VII. Nr. 2591, Abbildung Nr. 8 c.
5) vgl. Abbildung Nr. 4.
6) vgl. Abbildung Nr. 2 a.
7) vgl. Abbildung Nr. 8 b.
8) vgl. Abbildung Nr. 8 a.
9) vgl. Abbildung Nr. 9.

beide von derselben Hand sein könnten; doch die drei Beispiele auf Bild 8 zeigen den Übergang. Die Urkunden verteilen sich paläographisch etwa so, wenn man den Übergangstypus zur Kursiven zählt: Typus I. Urkunde des Abts von Reichenau 1275, KR. 2410, KR. 2416, KR. 2420, KR. 2472, Fragment, Zeugenunterschrift. Typus II. KR. 2263, Urkunde des Abts von Reichenau 1273, KR. 2331, KR. 2360, KR. 2413, KR. 2414, KR. 2415, KR. 2455 Or. A., KR. 2474.

Eine solch dreifache Variationsfähigkeit verlangt Konrad von Mure, wenn er in dem Abschnitt „de triplici manu scribentis“[1]) die Forderung an die Schreiber richtet, eine manus bona, melior, optima zu beherrschen. „In citationibus et recessibus et aliis communibus litteris requiritur manus bona.“ Dem entspricht Typus 1 im Fragment, das auch eine Art „citatio“ darstellt. Er verlangt weiter „in sententiis melior, set in indulgentiis, privilegiis, confirmationibus, constitutionibus optima.“ Unser Urkundenschreiber folgt hierin Konrad von Mure nicht, da er für alle Urkundenarten unterschiedslos seine drei Schrifttypen verwendet.

Bei dieser Gruppe fällt vor allem auf, daß der betreffende Schreiber Reichenauer Abtsurkunden geschrieben hat, obwohl in den Urkunden nichts vorkommt, was auf Konstanz Bezug hätte, außer Zeugen geistlichen Standes aus Konstanz. Ja, in der zweiten Reichenauer Urkunde 1275 Dez. 23. wird sogar Konrad, ein Notar des Abtes, und Reichenau, der Ausstellungsort, erwähnt.

Eher natürlich ist an Urkunde KR. 2410, daß sie von dem bischöflichen Schreiber herrührt, weil die der Urkunde zu Grunde liegende Handlung „in camera episcopi“ stattgefunden hat, der Aussteller ein bischöflicher Ministerial und der Empfänger ein Konstanzer Kanoniker ist. — Die Urkunden KR. 2420 und 2455 Or. A., enthalten Unterschriften des bischöflichen Notars Heinrich (vgl. v. S. 20).

Dieser Gruppe gehört das Urkundenfragment an, das an KR. 2471 (Bischof Rudolf für Kloster Zofingen, Konstanz)

1) L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher-Quellen zur Bayer. Geschichte Bd. IX. S. 439.

hing und als Schutzhülle für das jetzt verlorene Siegel diente (vgl. Bild Nr. 9); darum wurde es auch der Siegelgestalt nach zugeschnitten. Auf der rechten Hälfte des Fragments sieht man noch deutlich die abgedrückte Ellipsenform des Siegels. Dieses Bruchstück ist bis jetzt noch nicht beachtet worden; es wird wenigstens nicht im Freiburger Diözesanarchiv I. S. 161, 162, noch in Ladewig, Konstanzer Regesten Nr. 2471 erwähnt, wo nur die Urkunde, an der sie befestigt war, angeführt ist. Der Wortlaut mit den rekonstruierten Stellen und den Kürzungsauflösungen ist folgender:[1])

[Dicit] et proponit i[n] . . . dominis iudicibus [ecclesie Co]nstantiensis Fridericus mo . . . owe contra Uolricum dic[tum] de Rute, quod, cum ipse sibi et . . . [p]annicisori agros et prata prope opidum Biberach, quas possessiones pater suus bone [me]morie comparavit, a quondam Bertholdo (Burchardo) dicto Baht pro se marcis a[r]genti titulo pignoris obligarit, idem Uolricus pro parte sua recepta sorte principali percepit ultra sortem ad summam decem librarum Constantiensium nomine usurarum. Quare petit ipsum per vos compelli ad restitutionem perceptorum ultra sortem. Hec dicit et petit salvo sibi iuris beneficio in omnibus et per omnia protestans expensas factas et faciendas in lite. Huic libello responderi debet proxima feria secunda post dominicam, qua cantatur misericord[ia] . . . . porrectus est autem anno domini M. CC. LX . . . . [feria se]xta post domini[cam] Letare . Indictione . . . .[2])

Inhalt und Form dieses Schriftstückes lassen sich am deutlichsten an der Hand eines jüngst veröffentlichten Formelbuches[3]) erklären, das gleichzeitig mit dieser Urkunde entstanden ist. Dort heißt es unter Nr. 3: „De usuris“ ganz ähnlich lautend:

„Conqueritur s. v. A. clericus vel laicus, quod B. clericus vel laicus talis diocesis quasdam terras, domos, vineas, prata et res alias de iure ad ipsum spectantes titulo pignoris detinet obligatas, licet ex eis perceperit ultra sortem. Unde petit iudices.“

---

1) Eckige Klammern bedeuten Ergänzungen.

2) Auf der Rückseite steht wahrscheinlich von derselben Hand folgende verstümmelte Notiz: feria tertia post . . . . ti sunt C. et R. . .

3) Archiv f. Urk. Forschung Bd. 1. S. 503. Libellus petitionum des Kardinals Guala Bichieri. (Zweite Hälfte des 13. Jahrh.!)

Wie die Vergleichung beider Texte zeigt, haben wir es hier also mit einer „Petitio de usuris“, einer Anklage wegen Wuchers zu tun. Die in der Urkunde angeklagte Persönlichkeit Ulricus dictus de Rute ist ein auch sonst nachweisbarer Konstanzer Bürger. Im Jahre 1298 Feb. 22.[1]) wird er als Verstorbener bezeichnet: „Conradus et Bruno fratres, filii quondam Ulrici dicti de Ruti.“

Notar Nikolaus (R. V.)

KR. 2371 Bischof Rudolf für Kloster Neidingen.	Datum Rinaugie 1274 Dez. 26.
KR. 2383 Bischof Rudolf für Kloster St. Blasien.	Datum Constantie 1275 März 20.
[2]) KR. 2408 Bischof Rudolf für Kloster Töss (Ct. Zürich).	Acta . . . Rinaugie 1276 April 1.
[3]) KR. 2462 Werner v. Raderach für Bischof Rudolf.	Datum et actum in palacio episcopali 1278 Mai 9.
KR. 2497 Bischof Rudolf für Kloster Zofingen (Ct. Aargau).	Datum Constantie 1279 Juni 2.
KR. 2498 Bischof Rudolf für Kloster Zofingen (Ct. Aargau).	Datum 1279 Juni 2.
[4]) ZU. V. Nr. 1750 Lütold von Regensberg f. Kloster Rüti (Ct. Zürich).	Actum apud Ruti 1279 Okt. 27.
KR. 2507 Bischof Rudolf für Kloster Zurzach (Ct. Aargau).	Actum in ecclesia Zurzach 1279 Dez. 24.
KR. 2517 Bischof Rudolf für Chorherrenstift Interlaken.	Datum Constantie 1280 März 27.
KR. 2540 Bischof Rudolf für die Fabrik der Kirche Kolmar.	Datum Basilee 1282 Jan. 1.
KR. 2546 Bischof Rudolf für Kloster Neuenkirch (Ct. Luzern).	Datum Thune 1282 März 15.
[5]) KR. 2547 Bisch. Rud. f. Wilhelmiterorden.	Datum Thune 1282 März 19.
KR. 2553 Bischof Rudolf für Ritter Walter von Klingen.	Datum Constantie 1282 Mai 10.
KR. 2554 Bischof Rudolf für die Einsiedlerbrüder Werner u. Konrad.	Datum Weldiu 1282 Mai 11.

---

1) Beyerle Nr. 111.

2) Z. U. IV. Nr. 1626.

3) Also Empfängerherstellung; Siegelstreifen — ein zerschnittenes Rechnungsbuch, siehe Kap. V.

4) Die Mundierung dieser Urkunde durch Notar Nikolaus als 3. bekannte Hand ist erklärlich, da Bischof Rudolf die Urkunde mitbesiegelt.

5) WU. VIII. Nr. 3134.

KR. 2558 Bisch. Rud. f. Kloster Salem.	Datum Thune 1282 Juli 12.
[1]) KR. 2559 Bischof Rudolf für Kloster Bebenhausen (O-A. Tübingen.)	Datum Burchtorf 1282 Juli 14.
KR. 2564 Bischof Rudolf für Kloster Neuenkirch.	Datum apud Sempach 1282 Okt. 4.
[2]) KR. 2567 Bisch. Rud. f. Abtei Zürich.	Datum apud Weldiu 1282 Oktober 18.
Or. Ct.-Archiv Frauenfeld Bisch. Rudolf für Kloster Fischingen.	Datum Weldu 1282 Okt. 18.
KR. 2568 Bischof Rudolf für Kloster Salem.	Consummata apud Constantiam 1282 November 13.
[3]) 2 Or. KR. 2571 Bischof Rudolf für Kloster Bebenhausen.	Datum Weldu 1282 Nov. 24.
[4]) Kr. 2603 Bischof Rudolf für Kloster Bebenhausen.	Datum Basilee 1284 Juni 30.
KR. 2605 Bischof Rudolf für Kloster Neuenkirch.	Datum Rinaugie 1284 Juli 19.
WU. IX. Nr. 3432 Bischof Rudolf für Wilhelmiterkloster in Mengen.	Datum Constantie 1285 April 3.
[5]) Or. A. KR. 2622 Bischof Rudolf für Stift Zofingen (Ct. Aargau).	Datum Rinaugie 1285 Febr. 27.
KR. 2624 Bischof Rudolf für Kloster Tedlingen (Ct. Bern).	Datum Burchtorf 1285 März 10.
[6]) WU. IX. Nr. 3609 Bischof Rudolf für Augustinerkloster in Gemünd.	Datum Rinaugie 1287 Febr. 26.
KR. 2656 Bischof Rudolf für Kloster Raitenhaslach (Salzburg).	Datum Herbipoli 1287 März 13.
[7]) KR. 2666 Bischof Rudolf für den Ministerialen Ulrich v. Schönenwert seines Mündels R. v. Habsburg.	Datum Rinaugie 1287 Juni 5.
[8]) ZU. V. 1999 Unterschrift des Notars Nikolaus.	1287 Sept. 3.—5.
KR. 2674 Bischof Rudolf für Deutschorden u. Werner von Raderach.	Datum Constantie 1287 Nov. 6.
KR. 2676 Bischof Rudolf für Kloster St. Blasien.	Datum Constantie 1287 November 17.

[1]) WU. VIII. Nr. 3163.

[2]) ZU. V. Nr. 1850.

[3]) WU. VIII. Nr. 3184.

[4]) WU. VIII. Nr. 3356.

[5]) Or. B. von Zofinger Hand geschrieben und abgeschrieben von Or. A.; das ist zu erschließen aus Diktateigentümlichkeiten des Notars Nikolaus.

[6]) Abbildung Nr. 7. Notar Nikolaus hat nur das Datum geschrieben. WU. IX. Nr. 3609 bemerkt nichts dazu.

[7]) ZU. V. Nr. 1993.

[8]) Abbildung Nr. 5.

KR. 2677 Bischof Rudolf für Werner von Raderach.	Beschah ze Konstenze 1287 Dez. 16.
[1]) KR. 2686 Bischof Rudolf für Pleban Ulrich am Großmünster in Zürich.	Datum Arbone 1288 Febr. 8.
KR. 2687 Bischof Rudolf für Ministerial Burchard von Ötlishausen.	Datum Constantie 1288 Febr. 23.
KR. 2697 Bisch. Rud. f. d. Zisterzienser.	Datum Constantie 1288 Okt. 6.
[2]) KR. 2701 Bischof Rudolf für St. Katharinenaltar zu Zürich.	Datum Rinaugie 1288 Nov. 18.
KR. 2751 Bischof Rudolf für die Lazariter zu Schlatt.	Datum Thuregi 1290 April 23.
KR. 2776 Bischof Rudolf für Kloster Kreuzlingen.	Datum ohne Ort. 1291 Februar 22.
KR. 2780 (Or. B u. C) Bischof Rudolf für Kloster Salem.	Datum Basilee Constant. dyocesis-Kleinbasel 1291 März 7.

Die Schrift des Notars Nikolaus ist anfangs eine sehr kleine, allmählich grössere Kursive; irgend welche Verzierung verwendet er nicht. Wie die Schrift so sind die Formate klein. Das Durchschnittsformat ist ungefähr 10 : 20 cm. Als Schreibstoff dienten verschiedene Arten von Pergament. Drei Viertel der Urkunden sind auf deutsches Pergament geschrieben; davon ist über die Hälfte auffallend weiß, fein und durchsichtig; bei dem übrigen Viertel ist italienisches Pergament verwendet. Gleiche Teilungsverhältnisse ergeben sich in der Art der Besiegelung: Dreiviertel der Urkunden haben Pergament als Siegelbefestigung, wovon die Hälfte „abhangend". Sonst sind Seide und geflochtene Bänder verwendet.

Alle Urkunden des Notars Nikolaus sind in lateinischer Sprache abgefaßt, mit Ausnahme von KR. 2677, die deutsch geschrieben ist; bezeichnenderweise ist der Empfänger dieser Urkunde kein Kloster, sondern ein Ritter.[3])

Da wir von dieser Gruppe wissen, daß ihr Schreiber auch Notar war, so erwarten wir einen festen Gebrauch im Formular. Wie bei früheren Gruppen finden wir auch hier die größte Stabilität in der Inscriptio und Salutatio. Unter 29 allgemein

---

1) ZU. VI. Nr. 2012.

2) ZU. VI. Nr. 2035.

3) vgl. Näheres unter Kapitel V: Deutsche Sprache in Konstanzer Bischofsurkunden.

gehaltenen Inscriptionen haben 21 folgenden Wortlaut: „Dilectis in Christo universis, ad quos presentes pervenerint“. Zwei Inscriptionen ganz ähnlich: „universis Christi fidelibus, ad quos presentes prevenerint.“ Ferner zwei mit kürzeren Fassungen: „universis, ad quos presentes pervenerint“.

Größerer Wechsel zeigt sich in der Formel der Salutatio. Hier ergeben sich folgende Gruppenverhältnisse: 9 „salutem et sinceram in domino caritatem“, 8 „subscriptorum noticiam cum salute“, 5 „salutem et subscriptorum notitiam“, 5 „salutem in domino“, 4 „salutem in domino sempiternam“.

Gegenüber früheren Zeiten und andern gleichzeitigen Urkunden zeigen die des Notars Nikolaus eine starke Kürzung im Formelbau; sie machen den Eindruck, als strebten sie nach möglichster Sachlichkeit mit Verzicht auf jede Ausschmückung; diese innere Nüchternheit entspricht ganz dem schmucklosen, rein geschäftsmäßigen Äußeren. Daß Invocatio und Apprecatio ganz fehlen, ist nicht zu verwundern, wenn der Gebrauch der anderen Formeln, Arenga, Promulgatio und Corroboratio, stark eingeschränkt ist.

Zwei Urkunden, KR 2564 und 2656, die beide die Erteilung eines Ablasses enthalten und 5 Jahre auseinanderliegen, haben eine Arenga fast wörtlich gemeinsam. Vier andere Urkunden, die auch über Ablaß handeln, haben andere Arengen.

KR. 2564: Licet is, de cuius munere venit, ut sibi a fidelibus suis digne et laudabiliter serviatur, ex habundantia pietatis sue, que merita supplicum excedit et vota, bene operantes pro apportato lucro remuneret et torpentes ab opere bono dampnet, quia tamen sacrosancta ecclesia Catolica devotos suos ad opera pietatis consuevit, spiritualibus consolationibus incitare. — KR. 2656: Licet is, de cuius munere venit, ut sibi a fidelibus suis digne et laudabiliter serviatur ex habundantia pietatis sue, que merita suplicum excedit et vota, bene operantes pro apportato lucro remuneret, torpentes autem ab opere bono dampnet, ad imitationem tamen sacrosancte matris ecclesie per consolationum spiritualium antidota adoptionis sue filios invitantis ad executionem operum.

Ähnlich sind die Arengen der Urkunden KR. 2540, 2571 und 2780, die alle drei an geistliche Empfänger gerichtet sind.

KR. 2540: Quia debite constitutionis oculo consideramus. — KR. 2571: Debite considerationis oculo considerantes. — KR. 2780: Nos igitur debite considerationis oculo attendentes. —

Auffallend ist, daß die Promulgationsformel bei zwei Drittel der Urkunden fehlt; sonst lautet sie immer kurzweg: „noveritis“.

Wie die Liste der Nikolausurkunden zeigt, ist die Datierung, abgesehen von wenigen Ausnahmen, fast immer mit „datum“ eingeleitet. Nachdem Notar Nikolaus schon im Jahre 1284 einmal die Indiktion nicht angewandt hatte, gebraucht er sie seit 1287 überhaupt nicht mehr. Eine Tendenz der Zeit ist es auch, die Zeugenliste wegzulassen. Das Fehlen der Zeugen ist hier durch den Inhalt der Urkunden bedingt, da die Mehrzahl derselben geistlichen Inhaltes ist. Nur dreimal sind Zeugen angeführt, hier handelt es sich aber um Gütertradition.

Schreiber R. VI.

Beyerle Nr. 64. Urkunde des Domherrn Heinrich Keller.	Actum et datum Constantie in secretario (Archiv) ecclesie nostre 1273 Febr. 20.
KR. 2560 Bischof Rudolf für Propstei Zofingen (Ct. Aargau). Or. III. (Or. I, II von der Hand wie KR. 2561 Or. I, II)	Datum 1282 Sept. 28.
KR. 2561 Bisch. Rud. f. Propstei Zofingen. Or. III. Die Originale I, II beider Urkunden von dergleichen Hand, wahrscheinlich Propstei Hand.	Datum 1282 Sept. 28.
KR. 2582 Bischof Rudolf für Priester Heinrich Zwicke.	Datum Constantie 1283 Mai 12.

Dieser Schreiber zieht Linien mit Tinte aus, auch die Ränder links, rechts und oben, sind liniert. Eine gewisse Eigenheit scheint die Form „robor“ zu sein; sie erscheint in KR. 2560, 2561 und 2582. Zwei von den Urkunden, KR. 2560 und 2561, sind wahrscheinlich Abschriften der von Zofinger Hand geschriebenen, da diesen die Corroboratio fehlt und andererseits wohl nicht anzunehmen ist, daß der Zofinger Schreiber die Siegelankündigung weggelassen habe. Der umgekehrte Fall ist viel eher denkbar, daß nämlich die Zofinger Urkunden, zur Besiegelung eingereicht, trotz Fehlens der Corroboratio besiegelt wurden. Zur größeren Sicherheit aber wurde noch je eine vollständige Urkunde mit Corroboratio und Konsenserklärung des Kapitels ausgestellt.

In den Konstanzer Regesten heißt es von der vierten Urkunde: „Nicht aus der bischöflichen Kanzlei“. Ein Blick auf die Aussteller und Empfängerreihe zeigt aber, daß der Schreiber mindestens in der bischöflichen Umgebung zu suchen ist.

Schreiber R. VII.

KR. 2377 Bischof Rudolf für Spital Pfullingen.	Datum et actum Constantie 1275 Jan. 25.
KR. 2737 Bischof Rudolf für Kloster Münsterlingen.	Datum Constantie 1289 Dez. 18.
Or. Ct.-Archiv Frauenfeld. Herren von Castel für Kloster Münsterlingen (Thurgau).	Datum et actum Constantie 1289 Dez. 21.

Schreiber R. VIII.

KR. 2436 Bischof Rudolf für Stift Bischofszell (Ct. Thurgau).	Acta sunt hec . . Constantie in curia prepositi ecclesie nostre sita apud scolas 1277 April 22.
[1])KR. 2437 Bischof Rudolf für Stift Bischofszell.	Acta sunt hec . . Constantie in curia prepositi ecclesie nostre sita apud scolas 1277 April 22.
KR. 2466 Bischof Rudolf für Kloster Zofingen (Konstanz).	Acta in nostro palacio iuxta ecclesiam maiorem 1278 Mai 23.
KR. 2747 Bisch. Rud. f. Kloster Salem.	Actum Constantie 1290 März 1.

Die Schrift, die einige Verzierungen aufweist, besonders in den Oberlängen von *l*, *s* und Initialen, ist wenig kursiv und mehr Buch- als Urkundenschrift. Kaum Zufall wird es sein, wenn die drei Urkunden als gleiche Siegelbefestigung weiß-blaue Leinenfäden haben. In manchen Stücken wörtlich von einander abgeschrieben, zeigen sie auch stilistische Gemeinsamkeiten mit KR. 2471 (Schreiber R. X.). Dabei sind je zwei von diesen Urkunden für denselben Empfänger ausgestellt (Stift Bischofszell, Kloster Zofingen). Bis in die Datierungsweise läßt sich die Eigentümlichkeit des gemeinsamen Verfassers verfolgen: Folgendes Datierungsschema haben alle vier Urkunden: „Acta“ — genau beschriebene Ortsangabe — Zeugen — Datierung. Sie sind von zwei bischöflichen

[1]) KR. 2437 ist nicht so feierlich wie die am selben Tage ausgestellte Urkunde KR. 2436.

Schreibern mundiert worden, und wir hätten also hier den Fall, daß Verfasser und Schreiber verschiedene Personen sind, oder daß bei Mundierung von KR. 2471 durch den andern bischöflichen Schreiber die Urkunde KR. 2466 als Vorurkunde gedient hat.

Thesaurar Heinrich Zwicke (?) R. IX.

KR. 2429 Bischof Rudolf für Priester Heinrich Zwicke, Subthesaurar am Dom.	Acta sunt hec in Constantia 1277.
KR 2473 Bischof Rudolf für Priester Heinrich Zwicke.	Acta sunt hec in Constantia 1278 Juli 17.

Da die von derselben Hand geschriebenen Urkunden den gleichen Empfänger haben, sind sie vielleicht von diesem selbst geschrieben. Nicht nur in der Schrift, auch in sonstigen äußeren Merkmalen zeigen sie Gemeinsamkeiten: beide sind gleich liniert, an den Rändern doppelt, sie haben gleiche Siegel in Bezug auf die Masse, (mennigerotes Wachs) und Form. Auch im Text lehnen sie sich so eng aneinander an, daß man KR. 2429 für die Vorurkunde zu KR. 2473 halten kann.

Schreiber R. X.

KR. 2471 Bischof Rudolf für Frauenkloster Zofingen (Konstanz).	Acta hec Constantie in aula nostra 1278 Juli 6.
KR. 2478 Urkunde Heinrichs des Einsiedlers für Kloster Salem.	Acta apud Constantiam 1278 Nov. 11.
KR. 2756 Bischof Rudolf für Kloster Salem.	Actum Thuregi et Constantie consummatum 1290 Mai 30.

Schreiber R. XI.

KR. 2488 Bischof Rudolf für Kloster Petershausen.	Acta in choro Constant. 1279 Febr. 19.
KR. 2506 Bischof Rudolf für Kloster Petershausen.	Acta in choro Constant. 1279 Sept. 28.
KR. 2510 Bischof Rudolf für den Custos d. bischöfl. Hauses zu Meersburg.	Datum Constantie 1280 Febr. 26.

Die beiden ersten Urkunden lauten, ausgenommen das Datum, fast wörtlich gleich. Sie sind gleich groß und das Pergament von derselben Qualität; es ist ein sehr feines, weißes deutsches Pergament.

Schreiber R. XII.

KR. 2536 Bisch. Rud. für die Johanniter.	Datum Thuregi 1281 Okt. 20.
[1]) KR. 2711 Bischof Rudolf für Äbtissin von Zürich.	Datum Rinaugie 1289 Febr. 9.
[2]) KR. 2787 Bischof Rudolf für Großmünster in Zürich.	Datum Thuregi 1291 April 20.
ZU. VI. Nr. 2155 Or. B. Bischof Rudolf für Spital Zürich.	Datum Thuregi 1291 Juli 12.
KR. 2811 Bischof Rudolf für Kloster Wettingen (Ct. Aargau).	Datum Thuregi 1291 Dez. 4.
KR. 2818 Bischof Rudolf für Pfarrei Hüfingen.	Datum Constantie 1292 April 1.
WU. X. Nr. 4302 Bischof Rudolf für Kloster Weingarten.	Datum Constantie 1292 Dez. 15.

Auffallend häufig kommt hier Zürich als Ausstellungsort vor; wir finden also wieder einen bischöflichen Schreiber, der den Bischof auf seinen Reisen begleitet. Schrift wie Format dieser Urkunden zeigen große Ähnlichkeit mit denen des Notars Nikolaus. Vier von sieben zeigen auch im Formular Gemeinsamkeiten mit diesen. Die bei Nikolaus so beliebte Inscriptio und Salutatio, „Dilectis in Christo universis, ad quos presentes pervenerint, salutem et sinceram in domino caritatem", treffen wir auch hier an (viermal), ebenso seine schlichte Promulgatio „Noveritis" (dreimal), oder sie fehlt auch wie bei Nikolaus. Ferner treffen wir bei R. XII. in KR. 2787 die große Arenga, wie sie bei Notar Nikolaus vorkam in KR. 2564, 2656.

Schreiber R. XIII.

KR. 2555 Ritter Marquart von Kemnat für Bischof Rudolf.	Beschach ze Chostenze in maister Hainrichs hof des chusters von Costenze 1282 Mai 13.
KR. 2627 Ritter Ulrich von Bodman für Bischof Rudolf.	Beschach in maister Hainrichs hof des chusters von Costenze 1285 Mai 9.
KR. 2710 Bischof Rudolf für Rudolf von Urâ.	Dis geschach ze Kostenze in des hove von Richental 1289 Febr. 5.

Die Schrift dieser Urkunden ist eine regelmäßige, schöne Buchschrift. Wenig auffällig ist es, daß die drei Urkunden

---

[1]) ZU. VI. Nr. 2054.
[2]) ZU. VI. Nr. 2137.

in deutscher Sprache abgefaßt sind, wenn man in Betracht zieht, daß immer einer der beiden Kontrahenten ein Ritter ist.

Schreiber R. XIV.

KR. 2549 Bischof Rudolf für Frauenkloster Interlaken.	Actum et datum Constantie 1282 April 14.
KR. 2585 Bischof Rudolf für Ulrich von Kastel.	Datum Rinaugie 1283 Juli 24.
[1]) KR. 2612 Bischof Rudolf für Kloster Zwiefalten (Württ.)	Datum Zwifeldee 1284 Okt. 23.
[2]) KR. 2647 Bischof Rudolf für Kloster Töss (Ct. Zürich).	Datum Rinaugie 1286 Aug. 23.
KR. 2651 Bischof Rudolf für Stift Bischofszell (Ct. Thurgau).	Datum Constantie 1286 Okt. 21.

Schreiber R. XV.

KR. 2681 Bischof Rudolf für Kloster St. Urban (Luzern).	Datum apud Arbonam 1288 Jan. 6.
KR. 2683 Bischof Rudolf für Spital in Villingen (Schwarzw.)	Datum Rinaugie 1288 Jan. 20.
KR. 2703 Bischof Rudolf für Johanniter-meister fr. Bernger.	Datum Rinaugie 1288 Nov. 28.
KR. 2704 Bischof Rudolf für Stift Zurzach (Ct. Aargau).	Datum Klingnowe 1288 Dez. 11.
KR. 2705 Bischof Rudolf für Kloster Syon (Ct. Aargau).	Datum Klingnowe 1288 Dez. 12.
KR. 2712 Bischof Rudolf für Kloster Petershausen.	Datum Rinaugie 1289 März 7.

An den Ausstellungsorten der zwei Gruppen, R. XIV. und R. XV., kann man ersehen, wohin jeweils die Schreiber den Bischof begleiteten. Schrift und Format erinnern sehr an Notar Nikolaus.

Schreiber R. XVI.

KR. 2760 Bischof Rudolf für Heiliggeist-spital in Konstanz.	Datum Constantie 1290 Aug. 21.
KR. 2774 Bischof Rudolf für die Herren von Tengen.	Datum et actum Baden (Schweiz) 1291 Febr. 18.

---

1) ZU. V. Nr. 1957.
2) WU. VIII. Nr. 3383.

Liste der bischöflichen Schreiber.

1189—1293.

Schreiber.	Zeit ihrer Tätigkeit.	Gesamtzahl ihrer Urkunden.[1]	Urkunden während der verschiedenen Episkopate.		
			D	W	K
D. I. (W. I. K. I.)	1189—1221	13	9	1	3
D. II. (K. II.)	1190—1217	3	2		1
D. III. (K. III.)	1204—1225	6	1		5
D. IV. (K. IV.)	(1189—1206)—1224	2	1		1
K. V.	1212–1213	3			3
K. VI.	1218—1219	2			2
K. VII.	1223—1225	3			3
K. VIII.	1225—1227	3			3
			H		E
Notar Ulrich (H. I.)	(1230) 1235—1245	13	8		
H. II. (E. I.)	1239—1255	17	15		2
H. III. (E. II.)	1243—1251	7	5		2
H. IV. (E. III.)	1245—1265	10	2		8
Notar Konrad (E. IV.)	(1239) 1249—1259	8	1		7
E. V.	1253—1265	11			
E. VI.	1253—1264	6			
E. VII.	1254	2			
E. VIII.	1260—1270	5			
E. IX.	1262—1263	6			
E. X.	1263—1266	5			
E. XI.	1265—1269	2			
			E	R	
E. XII. (R. I.)[2]	1265—1275	14	12	2	
Burkhard von Hohenfels E. XIII. (R. II.)	1268—1282	22	15	7	
E. XIV. (R. III.)	1268—1279	9	5	4	
E. XV.	1269	3			
			E	R	
Notar Heinrich E. XVI. (R. IV.)	1270—1278	16	4	12	
Notar Nikolaus R. V.	1274—1291	40			
R. VI.	1273–1283	4			
R. VII.	1275—1289	3			
R. VIII.	1277—1290	4			
R. IX.	1277—1278	2			

[1]) Einbegriffen sind auch Urkunden, in denen nur eine Unterschrift von dem betr. Schreiber herrührt.

[2]) Auf Grund der eigenhändigen Unterschriften des Notars Heinrich sind die Schreiber E. XII. (R. I.) und E. XVI. (R. IV.) wahrscheinlich identisch. Wir hätten dann einen Schreiber mit 30 Urkunden.

Schreiber.	Zeit ihrer Tätigkeit.	Gesamtzahl ihrer Urkunden.
R. X.	1278—1290	3
R. XI.	1279—1280	3
R. XII.	1281—1292	7
R. XIII.	1282—1289	3
R. XIV.	1282—1286	5
R. XV.	1288—1289	6
R. XVI.	1290—1291	2

Alle Schreiber Bischof Diethelms wirken lange Zeit und sind noch in der Kanzlei Konrads zu finden. Trotzdem haben sie, D. I. ausgenommen, nur kleine Urkundengruppen. Darin tritt unter Bischof Heinrich eine Änderung ein. Es lassen sich sogar jetzt leicht Schlüsse auf eine gewisse Kanzleiorganisation mit Arbeitsteilung machen. Da Ulrich so häufig und allein als bischöflicher Notar erwähnt wird, während neben ihm sonst nur anonyme Schreiber erscheinen, so ist nämlich anzunehmen, daß er eine höhere Stellung in der Kanzlei einnahm. Ferner mundierten die Schreiber H. II. und H. III. in ihrer kürzeren Kanzleitätigkeit mehr Urkunden als Ulrich. Auch das würde für eine mehr Oberaufsicht führende Stellung Ulrichs sprechen, deren Funktionen in „Überprüfung, Besiegelung und Aushändigung“[1]) bestanden haben dürften. Eine ähnliche Stellung hatte Notar Konrad (E. IV.) unter Bischof Eberhard; denn von ihm sind zwei Rekognitionen erhalten, die aussagen, daß er die vorgelegten Empfängerurkunden überprüft hat. Auch von ihm sind wie von Ulrich verhältnismäßig wenig Urkunden überliefert; demnach bestand seine Tätigkeit weniger in der Herstellung von Reinschriften als vielleicht in der Leitung der Kanzlei. Konrad wurde erst durch Eberhard bischöflicher Notar. Daneben übernahm dieser Bischof von seinem Vorgänger Heinrich Kanzleischreiber: E. I., E. II., E. III. Von ihnen ist der dritte hauptsächlich unter Eberhard tätig und weist eine ziemlich starke Urkundengruppe auf. Er ist es auch, der den Bischof nach Rom begleitete. Im Anfang seines Episkopats treten Schreiber auf, die eine größere Zahl Urkunden hinterlassen haben, und die man deshalb zur engeren Kanzlei rechnen kann. Zum Teil

[1]) vgl. Steinacker in Meisters Grundriß Bd. I. S. 258.

gleichzeitig mit diesen sind mehrere Gelegenheitsschreiber tätig. Gegen Ende der Regierungszeit Bischof Eberhards kommen wieder Schreiber vor, die verhältnismäßig viele Urkunden mundiert haben; gerade sie erscheinen auch unter dem folgenden Bischof Rudolf. Zu ihnen gehört auch Notar Heinrich, dessen Urkunden und Unterschriften wegen Schriftwechsels Schwierigkeiten bereiten. Auffallend ist bei ihm das Verhältnis von Schreib- und Notartätigkeit, da er nur bis 1278 Urkunden mundierte, obwohl er als Notar noch bis 1285 erwähnt wird. Vielleicht ist es erklärlich durch die Entwicklung des Kanzleiwesens unter Bischof Rudolf, der einen Notar namens Nikolaus mitbrachte. Dieser entfaltete eine rege Schreibtätigkeit gerade von 1278 an, wo Heinrichs Urkundengruppe aufhört. Ferner war Bischof Rudolf auf Visitationsreisen und auf auswärtigen bischöflichen Gütern viel von Konstanz fern, und hier begleitete ihn Notar Nikolaus, der viele Urkunden gerade bei dieser Gelegenheit schrieb. Außer diesem gehören auch die Schreiber R. XII., XIV. und XV. zur „Reisekanzlei." Ihre Urkunden haben in Schrift und Formular viel Ähnlichkeit mit denen des Notars Nikolaus. Sie allein kommen neben Nikolaus' übergroßen Gruppe noch in Betracht.

Insgesamt waren in der Zeit 1189—1293 unter sechs Bischöfen nachweisbar 37 Schreiber tätig, von denen man etwa 17 mit größerer Urkundenzahl zur eigentlichen bischöflichen Kanzlei rechnen kann. Auf diesen Kreis von Schreibern wird man die etwa zehn überlieferten Namen von Notaren zu verteilen haben. Davon kann man vieren gewisse Urkundengruppen zuweisen. Als fünfter ist noch Scholaster Burchard hinzuzurechnen.

Eine Kanzlei als organisierte Amtsstelle für Urkundenausfertigung, wie man sie im Anfang des XIV. Jahrhunderts findet, läßt sich auch im bischöflichen Urkundenwesen von Konstanz für das XIII. Jahrhundert nicht nachweisen, dagegen unter Bischof Rudolf einen Übergang zu kanzleimäßiger Urkundenausstellung erkennen. Auch die verschiedenen Arten von Unterschriften werfen etwas Licht auf das Kanzleiwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrhundert.

Buchdruckerei des Torgauer Kreisblattes G. m. b. H.